

Einzelabwägung

zur

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275a „Wolfsgrubermühle“

- frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 21.05.2021 und mit Frist bis zum 11.06.2021 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung (Geltungsbereich, Kurzbegründung nebst Anlagen) mit der Bitte um Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, zugeleitet worden.

Da am 11.06.2021 wesentliche Stellungnahmen noch nicht eingegangen waren, wurde die Frist mit Schreiben vom 28.07.2021 bis zum 11.08.2021 verlängert.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- A3 Regierung von Mittelfranken, Technische Aufsicht Nordbayern - ÖPNV Förderung, Ansbach, Email/Schreiben vom 05.07.2021
- B5 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth, Email vom 30.08.2021
- D13 N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, Email/Schreiben vom 02.06.2021
- G21 Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Süd, München, Email/Schreiben vom 16.06.2021
- G22 Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Schreiben vom 07.06.2021
- H31 Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken, Nürnberg, schreiben vom 01.06.2021
- K43 Landratsamt Fürth, Zirndorf, Schreiben vom 31.05.2021
- L46 IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg, Email vom 09.08.2021
- N52 Polizeiinspektion Fürth, Email vom 09.06.2021
- O55 Stadtbildpflegerin der Stadt Fürth, Email vom 02.08.2021
- P58 Stadt Nürnberg, Schreiben vom 07.06.2021
- P59 Stadt Erlangen, Schreiben vom 10.06.2021
- Q68 Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth, Schreiben vom 08.06.2021
- R73 Seniorenrat der Stadt Fürth, Email vom 05.08.2021

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- G25 Telefonica Germany, Nürnberg
- G28 Bundesnetzagentur, Berlin
- I39 Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Erlangen
- J41 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- P61 Stadt Schwabach
- Q65 Stadtheimatspflegerin der Stadt Fürth
- Q66 Innenstadtbeauftragte der Stadt Fürth
- R72 Behindertenrat der Stadt Fürth
- R74 Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Fürth
- S78 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth
- S80 Naturschutzbeirat der Stadt Fürth

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
A1	Regierung von Mittelfranken / Höhere Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 21.06.2021	
	„Vorsorglich wird für den Fall von weiteren Planungen in dem Bereich darauf hingewiesen, dass das Plangebiet direkt an den Regionalen Grünzug „RG2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachtal (E, K, S)“ angrenzt. Gemäß Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans der Region Nürnberg RP 7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. Hinsichtlich des ebenfalls angrenzenden Landschaftsschutzgebietes FÜ(S)-01 „Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystem“ und des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz ist eine umfassende Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen angezeigt.“	Dem Regionalen Grünzug RG2 werden alle drei Funktionen (Erholungsfunktion, Verbesserung des Klimas, Gliederung der Siedlungsräume) zugeschrieben. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Bebauungsplanänderung keine Planungen und Maßnahmen innerhalb des regionalen Grünzugs verfolgt, die zu Beeinträchtigungen der zugewiesenen Funktionen führen könnten. Der Hinweis wird zudem an die Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt und die Gebäudewirtschaft Fürth als Bauherrin zur Berücksichtigung für weitere Planungen (Fahrradbrücke, Wettbewerb Pegnitzquartier, Heinrich-Schliemann-Gymnasium) weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung (formell und vorab informell) der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Immissionschutz beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und des Wasserwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Pegnitz verläuft zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. In einer Themenkarte in der Begründung wird das Überschwemmungsgebiet bereits dargestellt. Die Abgrenzung wird zudem in das Planblatt des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Abgrenzungen des außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Landschaftsschutzgebietes werden in einer Themenkarte in der Begründung dargestellt und ebenfalls nachrichtlich in das Planblatt aufgenommen.

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Regierung von Mittelfranken / Höhere Naturschutzbehörde	
	„Hinsichtlich des besonderen Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden müssen Insofern sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Kap. 3 aufgeführten Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen.“	Die in der saP (mit Aktualisierung 2022) empfohlenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in die Begründung und in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Somit sind die Hinweise berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
A2	Planungsverband Region Nürnberg, Stellungnahme vom 24.06.2021	
	... „Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Fürth ☒ als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. ☒ Rein vorsorglich wird aus regionalplanerischer Sicht schon jetzt darauf hingewiesen, dass für den Fall weiterer Planungen in dem Bereich, das Plangebiet direkt an den Regionalen Grünzug „RG2 Pegnitztal mit Bitterbach-, Schnaittach-, Sittenbach-, Hammerbach- und Högenbachtal (E, K, S)“ angrenzt. Gemäß Ziel 7.1.3.2 des Regionalplans der Region Nürnberg RP7 sind in den regionalen Grünzügen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall nur dann zulässig, falls keine der den jeweiligen Grünzügen zugewiesenen Funktionen beeinträchtigt wird. ☒ Bezüglich des ebenfalls angrenzenden Landschaftsschutzgebiet FÜ(S) - 01 „Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystem“ und des Überschwemmungsgebiets der Pegnitz ist eine umfassende Abstimmung mit den naturschutzfachlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.“	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Dem Regionalen Grünzug RG2 werden alle drei Funktionen (Erholungsfunktion, Verbesserung des Klimas, Gliederung der Siedlungsräume) zugeschrieben. Aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereiches werden durch die Bebauungsplanänderung keine Planungen und Maßnahmen innerhalb des regionalen Grünzugs verfolgt, die zu Beeinträchtigungen der zugewiesenen Funktionen führen könnten. Der Hinweis wird zudem an die Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt und die Gebäudewirtschaft Fürth als Bauherrin zur Berücksichtigung für weitere Planungen (Fahrradbrücke, Wettbewerb Pegnitzquartier, Heinrich-Schliemann-Gymnasium) weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung (formell und vorab informell) der Unteren Naturschutzbehörde, der Abteilung Immissionsschutz beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und des Wasserwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
B6	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Stellungnahme vom 10.06.2021	
	„Die Anbindung an den ÖPNV ist mit der Bus- und U-Bahnhaltestelle „Fürth Rathaus“ gegeben. Wir möchten jedoch anregen, die Überlegung zu einer ampelgeregelten Fußgängerfurt auf Höhe der Schule mit einzubeziehen, um eine möglichst sichere Wegeverbindung herzustellen.“	Die Anregung wurde an die Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt zur Prüfung weitergegeben und im Verkehrsgutachten untersucht. Es besteht die Möglichkeit, durch die Unterführung unter der Henri-Dunant-Straße von der westlichen auf die östliche Straßenseite zu gelangen. Außerdem sind in der Planung zur Neugestaltung der Henri-Dunant-Straße zwei Querungshilfen für den Fußverkehr jeweils mit Mittelinsel vorgesehen: eine in Verlängerung der Helmstraße bzw. Gustavstraße und eine weitere im nördlichen Bereich des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums. Eine ampelgeregelte Fußgängerfurt wird daher nicht als erforderlich eingeschätzt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
C7	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Stellungnahme vom 23.06.2021	
	<u>„Lage am Gewässer</u> Der nordöstliche Bereich der 2. Änderung liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz... In diesem Bereich des Bebauungsplans sind Veränderungen des Geländes oder eine geschlossene Bebauung / Einfriedung / Bepflanzung grundsätzlich verboten (vgl. §§ 78 Abs. 3 und 78a Abs. 1 WHG). <u>Fazit:</u> Eingriffe und Maßnahmen im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets können nur zugelassen werden, wenn zuvor nachgewiesen wird, dass dadurch nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger nicht auftreten und eine hochwasserangepasste Ausführung gewählt wird. Verlust an Retentionsraum ist auszugleichen. (§§ 78, 78a WHG) Große Teile des Planungsbereichs liegen in der Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} ($HQ_{1.000}$). Für die Bauleitplanung in diesen Risikogebieten gilt § 78b Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz. <u>Fazit:</u> Auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet muss im Zuge der Bauleitplanung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine hochwasserangepasste Bauweise ist zu wählen. Unterirdische Bauteile haben ein besonderes Gefährdungs- und Schadensrisiko (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG). <u>Hinweis:</u> Ein Teil des Geltungsbereichs befindet sich in einer Entfernung von weniger als 60 m von der Pegnitz. Für bauliche Anlagen sind in diesem Bereich wasserrechtliche Anlagengenehmigungen nach Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG zu erteilen oder, soweit eine Zulassung nach den Baugesetzen erteilt wird, geht die Anlagengenehmigung in der baurechtlichen Zulassung mit auf und es sind in diesem Zuge die materiellen Anforderungen des Wasserrechts mit abzu prüfen.	Die ca. 40 m² große Fläche ist im Vorentwurf Teil der Fläche für Gemeinbedarf. Gemäß Bebauungsplan sind hier für die Schullnutzung notwendige befestigte Freiflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig. Eine geschlossene Bebauung / Zäune sind entsprechend den geplanten Festsetzungen nicht zulässig. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird bereits in einer Themenkarte in der Begründung dargestellt. Es wird zudem nachrichtlich in das Planblatt zum Bebauungsplan übernommen, mit Hinweisen auf §§ 78 und 78a WHG. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Die Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} ($HQ_{1.000}$) wird bereits in einer Themenkarte in der Begründung dargestellt. Das Risikogebiet wird nachrichtlich in das Planblatt zum Bebauungsplan übernommen sowie ein textlicher Hinweis zu § 78b WHG u.a. zur hochwasserangepassten Bauweise ergänzt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die materiellen Anforderungen des Wasserrechts für bauliche Anlagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft. Es wird ein Hinweis zur Lage im 60 m-Bereich in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit werden die Anregungen berücksichtigt.

<u>Abwasserbeseitigung</u> Die abwassertechnische Erschließung wird im Trennsystem vorgesehen, die Möglichkeiten der Niederschlagswassereinleitung in die Pegnitz werden derzeit geprüft. ... Eine Teilversickerung vor Ort wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert. Im Planungsgebiet ist mit hohem anstehendem Grundwasser zu rechnen (ca. 2 m unter GOK). Demzufolge wird überwiegend nur eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer über Mulden in Betracht kommen und sollte wegen des Geländereiefs auch gut realisierbar sein. Sollten dennoch unterirdische Versickerungsanlagen in Erwägung gezogen werden, so ist bei der weiteren Ausplanung folgendes zu beachten ... - Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. - Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind vorzuhalten. - Niederschlagswässer aus metallgedeckten Flächen sind bei Kupfer-, Zink- oder Bleidächern vor einer Versickerung oder vor Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln. Empfehlenswert sind daher Metaldächer mit zusätzlicher Beschichtung oder aus anderen, wasserwirtschaftlich unbedenklichen Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl). - Einer Versickerung von Niederschlagswasser in Altlasten oder Altlastverdachtsflächen kann keines Falls zugestimmt werden und ist grundsätzlich auszuschließen. Es sicherzustellen, dass Niederschlagswasser nicht über verunreinigten Böden zur Versickerung kommt, bzw. in kontaminierte Auffüllungen seitlich einsickert oder sie unterspült. Gemäß Nr. 9.5 der Festsetzungen durch Text sind Flachdächer zu begrünen. Gemäß Nr. 9.1 sind Fuß- und Radwege sowie Stellflächen wasserdurchlässig zu gestalten und der nicht überbaute Teil der Tiefgarage zu begrünen. Diese Festsetzungen sind im Hinblick auf den örtlichen Wasserkreislauf zu begrüßen.	Die für eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Pegnitz notwendige wasserrechtliche Genehmigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wurde zwischenzeitlich grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer über Mulden ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Das Thema Niederschlagsentwässerung wird an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergegeben. Zudem liegen mittlerweile zwei gutachterliche Berichte vor – zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen für den Schulneubau sowie zum Wasserabfluss in der Mühlstraße. Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt. Die Eindeckung der Dachflächen wird gemäß Gebäudeplanung für das HSG als Gründach ausgeführt und festgesetzt. Dennoch wird der Hinweis wegen der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser in die Pegnitz aufgenommen. Die Hinweise zum Altlastenverdacht wurden an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergeleitet. Zudem wird ein Hinweis zum Umgang mit Niederschlagswasser sowie Altlasten in die Planung aufgenommen. Die Festsetzung zur Ausführung des Fuß- und Radweges mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche entfällt. Die Materialentscheidung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich getroffen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll der
--	---

Der Geltungsbereich des BP liegt am Rande des Talraums, die umgebenden Straßen und Bebauung liegen höher. Zur Oberflächenentwässerung und zur Starkregenvorsorge sind Fließwege an der Oberfläche zu ermitteln und zu erhalten. <u>Fazit:</u> Die vorgesehene abwassertechnische Erschließung erscheint möglich. Zur Starkregenvorsorge sind Bauteile und Öffnungen in Bauteilen so anzuordnen, dass Oberflächenabflüsse schadlos vorbei- und abgeleitet werden können. <u>Bodenschutz</u> Nach Gutachten Auffüllungen mit Altablagerungen, Belastungen insbes. mit Schwermetallen. Aber kein Sanierungsbedarf, nur Deklarations- und Entsorgungsaufwand... Zusätzlich zu den im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vorgelegten Berichten zur Untergrundsituation ... liegen weitere Berichte und Untersuchungsergebnisse vor, zu denen das Wasserwirtschaftsamt bereits gegenüber dem	in Zukunft vielbefahrene Fuß- und Radweg asphaltiert werden. Weitere Ausführungen zu Materialentscheidung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Schultiefgarage ist komplett überbaut. Auch die geplante Parkgarage im Südosten bei der Mühle wird nach aktuellem Kenntnisstand komplett überbaut und teilweise begrünt sein. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Fließwege an der Oberfläche wurden im Rahmen des Gutachtens „Überflutungsschutz Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth für Starkregenereignisse und Hochwässer der Pegnitz“ sowie des darauf aufbauenden Konzeptes zur „Hochwasserabführung Mühlstraße im Bereich rund um die Wolfgrubermühle“ ermittelt. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten und faktischen Überschwemmungsgebieten ergeben sich keine konkreten wasserrechtlichen Anforderungen außer der Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, d.h. nach § 5 Abs. 2 WHG sind Personen, die durch Hochwasser betroffen sein können, im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Nachdem die Bauausführung nicht Teil des Bebauungsplanes ist, wird der Hinweis an die Gebäudewirtschaft Fürth als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung i. R. der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergegeben. Die Ergebnisse beider Gutachten fließen weiterhin in den Bebauungsplanentwurf mit textlichem Hinweis zur Starkregenvorsorge und in die Begründung ein. Somit ist die Forderung berücksichtigt.
--	--

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth gegenüber Stellungnahmen (abgegeben) hat. Diese Stellungnahmen sind bei Baumaßnahmen zu beachten und zu berücksichtigen. Aktuell sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Dimensionierung der baubedingten Wasserhaltungsmaßnahme und hinsichtlich der PFC-Problematik in Planung, eventuell bereits ausgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind abzuwarten, auszuwerten und sich daraus ggf. abzuleitende Erfordernisse zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. In früheren Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen frühzeitig sowohl ein Bodenmanagement- als auch ein Wasserhaltungsmanagementkonzept entwickelt und mit den zuständigen Stellen einvernehmlich abgestimmt wird bzw. werden sollte, um einen möglichst reibungsfreien Bauablauf, eine ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Aushubmaterialien, Minimierung nachteiliger Auswirkungen von Einwirkungen auf den Untergrund sowie eine schadloose Ableitung anfallender Bauwässer zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass dies entsprechend umgesetzt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Gelände 4 Grundwassermessstellen befinden. Diese Messstellen sind bis auf Weiteres (bis alle Untersuchungen abgeschlossen und ausgewertet worden sind) zu erhalten. Zu gegebener Zeit ist dann zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Messstellen rückzubauen sind bzw. rückgebaut werden können (Stichwort: ersatzloser Rückbau oder Ersatz von Messstellen an geeigneten anderen Stellen).

Fazit: Die Feststellungen der BP-Unterlagen „Orientierende Altlastenerkundung“ und „Baugrundgutachten“ sind schlüssig und sind zu beachten. Die derzeit laufenden weiteren Untersuchungen sind abzuwarten und ihre Ergebnisse sind notwendig für Entscheidungen über das Bodenmanagement, die Bauwasserhaltung und über ggf. erforderliche weitere Grundwasserbeobachtungen. ...“

Aufgrund der im Bodengutachten erwähnten Auffüllungen mit Altablagerungen und Belastungen insbesondere mit Schwermetallen besteht Deklarations- und Entsorgungsaufwand. Für den Bauablauf wurde ein Bodenmanagement- und Wasserhaltungsmanagementkonzept erarbeitet, das nach Auskunft der Gebäudewirtschaft noch durch die Einrichtung weiterer Messstellen für die PFAS-Belastung vervollständigt wird.

Das mit dem WWA zwischenzeitlich abgestimmte Konzept liegt mittlerweile vor. In diesem Gutachten ist auch das Boden- und Grundwassermanagementkonzept enthalten.

Die vier Grundwassermessstellen sind nach Information der Verfasser des Baugrundgutachtens und der orientierenden Altlastenerkundung R&H Umwelt nicht mehr erforderlich. Sie können daher in Abstimmung mit R&H Umwelt rückgebaut werden. Diese Information wird an das Liegenschaftsamt weitergegeben. Somit ist die Forderung berücksichtigt.

In Abstimmung mit WWA wurde durch Dr. G. Pedall ein Konzept zur Lage weiterer Bohrpunkte erarbeitet. Die Ergebnisse der Messungen und eine Aufstellung ggf. erforderlicher Maßnahmen werden nachgereicht.

Somit sind die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
E15	Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 31.05.2021	
	<u>„Trinkwasserversorgung“</u> Das Gesundheitsamt empfiehlt mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen im Vorfeld abzuklären, ob eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann. <u>Abwasserentsorgung</u> Abwasserleitungen sollten mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden ... (Verweis auf DIN-Vorschriften). Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften WHG, BayWG, AwSV und AbwV sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. <u>Überschwemmungsgebiete/Hochwasserschutz</u> Im Rahmen der klimatischen Veränderungen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Starkregenereignissen und der damit einhergehenden erhöhten Wahrscheinlichkeit auch extremer Hochwassersituationen sollte der Hochwasserschutz, u.a. in ausreichend dimensionierten Entwässerungskanälen, Berücksichtigung finden.	Eine ausreichende Trinkwasserversorgung wurde durch die infra im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt. Außerdem werden die Anmerkungen an die Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Gebäudeplanung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Brandschutzkonzept). Eine Anfrage zu Löschwasserversorgung und zur Lage der Hydranten ist in diesem Rahmen bei der infra erfolgt. Gemäß Angabe der GWF ist eine Umverlegung eines Hydranten erforderlich und möglich und wird entsprechend veranlasst. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. I. R. der Instruktion zum Vorentwurf Gymnasium von GWF 11/2019 teilte StEF mit, dass sich Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser in der Mühlstraße befinden (städtische Kanäle). Das Wasserwirtschaftsamt wurde i. R. der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Grundsätzlich ist wasserrechtlich eine Versickerung oder direkte Einleitung der anfallenden Regenwassermengen in ein Oberflächen-gewässer vorrangig zu verfolgen (vor Einleitung in einen Regenwasserkanal). Aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort ist jedoch eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Das Thema Niederschlagsentwässerung wird an GWF zur weiteren Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung weitergegeben.

<u>Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste</u> ... sollten die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste vor Baubeginn ermittelt werden und in der Planung Berücksichtigung finden. <u>Bodenschutz – Wirkungspfad Boden-Mensch</u> ... Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch (direkter Kontakt) wird darauf hingewiesen, dass beim Nutzungsszenario Schule und Hotel gemäß Anhang 1 und 2 BBodSchV die Maßnahmen- bzw. Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen bis 10 cm u. GOK einzuhalten sind. Der Oberboden kann, ohne diesbezügliche Untersuchung im Rahmen der Baumaßnahmen entsprechend abgetragen und ggf. durch nachweislich unbelastetes Material ersetzt werden. <u>Immissionsschutz - Lärmschutz</u> Aus gesundheitspräventiver Sicht wird die Einhaltung der aktuell gültigen Fassung der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) empfohlen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert bei Mischgebieten tagsüber (6:00-22:00 Uhr) ein Immissionspegel L_{Tag} von 64 db(A) sowie nachts (22:00-6:00 Uhr) L_{Nacht} von 54 db(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte sollten als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.	Hochwasserschutzmaßnahmen wurden im Rahmen des Gutachtens „Überflutungsschutz Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth für Starkregenereignisse und Hochwässer der Pegnitz“ ermittelt und im Rahmen des darauf aufbauenden Konzeptes zur „Hochwasserführung Mühlstraße im Bereich rund um die Wolfsgrubermühle“ vertieft. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Dem Hinweis wurde durch die Beteiligung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Rechnung getragen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Zudem wurden die Forderungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin für die weitere Planung weitergeleitet. Die Bauausführung ist nicht Teil des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an GWF zur Berücksichtigung i. R. der Baumaßnahmen weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung, Schulveranstaltungen). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden in die Festsetzungen aufgenommen. Somit sind die Forderungen berücksichtigt.
--	---

Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00-22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel L_{Tag} von 60 db(A) sowie nachts (22:00-6:00 Uhr) L_{Nacht} von 50 db(A) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 db(A) und nachts ab 50 db(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. ... Zum Schutz der Anwohner vor erhöhten Lärmimmissionen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die raumartabhängigen Anhaltswerte für Innenschallpegel gemäß der VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 6 (LfU 2007) durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Folgende Maßnahmen können dazu dienen, diese Anforderungen zu erfüllen: Orientierung der besonders schutzwürdigen Räume (...) auf der schallabgewandten Seite, Einbau von Schallschutzfenstern, ausreichende Dimensionierung der sonstigen Bauteile. Aus Sicht des Immissionsschutzes empfehlen wir daher, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Innenraumpegel nach VDI 2719 (...) oder DIN 4109 (...) zu fordern und die dort errechneten erforderlichen Bauschalldämmmasse der Außenbauteile in die Baugenehmigung zu übernehmen.	Dem nun vorliegende Lärmgutachten ist zu entnehmen, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäß Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BIm-SchV für Mischgebiete (Bestandsbebauung) eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Orientierungswerte (ORW) gemäß DIN 18005-1 für Mischgebiete können größtenteils eingehalten werden. Die Flächen im Plangebiet sind hauptsächlich durch den Verkehrslärm der Henri-Dunant-Straße vorbelastet. Als Ergebnis des nun vorliegenden Lärmgutachtens kann festgehalten werden, dass der Schulneubau eine abschirmende Wirkung für die Wohnbebauung an der Mühlstraße entfaltet und sich damit die Verkehrslärmbelastung durch die Henri-Dunant-Straße für die Anwohnenden verbessert. Von der abschirmenden Wirkung des Gebäudes profitiert auch der dahinter angeordnete Schulhof. Besonders ruhebedürftige Räume wurden im Rahmen der Gebäudeplanung auf der straßenabgewandten Seite angeordnet. Für das Schulgebäude wurde auf Empfehlung des Bauphysikers der Einbau einer Lüftungsanlage beschlossen (keine reine Fensterlüftung). Es sind zudem weitere passive Schallschutzmaßnahmen für das Schulgebäude geplant, die auch in die Festsetzungen einfließen. In die Hinweise wird aufgenommen, dass mit dem Bauantrag ein Nachweis über die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel (Haustechnik) vorzulegen ist. Somit sind die Forderungen berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längerem Aufenthalt im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls möglich, wird empfohlen die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden. Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel L_{Nacht} von 40 dB(A). <u>Immissionsschutz - Mobilfunkanlagen</u> Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt bzw. sichergestellt werden kann, dass die Bestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...), der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (...) eingehalten werden. ... <u>Grünordnung - Bepflanzung</u> Es wird empfohlen, nur ungiftige Pflanzenarten zur Anwendung zu bringen. ... Nähere Informationen können der Dokumentation des ... BfR: „Risiko Pflanze – Einschätzung und Hinweise“ ... sowie ... www.gizbonn.de entnommen werden. <u>Trinkwasserversorgung - Wasserversorgungsanlage</u>	Eine Abschirmung im Sinne einer Einfriedung (Zaun) des Pausenhofes ist aufgrund des offenen Schulkonzeptes nicht vorgesehen. Zudem befinden sich Teile der Außenanlagen im überschwemmungsgefährdeten Bereich sowie im Landschaftsschutzgebiet. Hier sind Einfriedungen (Zäune) unzulässig bzw. auch aufgrund der abflussmindernden Wirkung nicht möglich. Gemäß nun vorliegendem Lärmgutachten können zudem die Immissionsgrenzwerte (IGW) in der angrenzenden Nachbarschaft für ein Mischgebiet eingehalten bzw. unterschritten werden – dies gilt auch für sozialadäquaten Pausenlärm als auch für Geräusche im Rahmen von Schulveranstaltungen. Somit ist die Empfehlung berücksichtigt. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Diese liegen im Mischgebiet bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die Festsetzung der Einhaltung niedriger Lärmwerte ist nicht möglich, da hierfür die rechtliche Grundlage fehlt. Nach aktuellem Kenntnisstand ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Plangebiet nicht vorgesehen. Von den beteiligten Fachstellen (Mobilfunkanbieter) sind keine Stellungnahmen diesbezüglich vorgebracht worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an GWF (zur Weitergabe an die Landschaftsarchitektin) und Grünflächenamt (GrfA) weitergegeben. Die Außenanlagen werden in die Pflege des Grünflächenamtes übergehen. Somit wird die Empfehlung berücksichtigt.
---	---

Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung ... muss den Anforderungen des § 4 Abs. 1 TrinkwV entsprechen. Auf die üblichen Anzeigepflichten (...), Untersuchungspflichten (...) und Informationspflichten (...) eines Unternehmers oder sonstigen Inhabers (...) einer Wasserversorgungsanlage wird ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf entsprechende Arbeits- und Merkblätter des DVGW ... hingewiesen <u>Sanitäreinrichtungen</u> Zur Ausführung, Errichtung und Instandhaltung wird auf VDI-Normen verwiesen: VDI 6000 Blatt 6 (2006-11) Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen. Es sollte auf leichte Reinigungs- und Desinfizierbarkeit der Einrichtungsgegenstände sowie Materialverträglichkeit geachtet werden. <u>Bauliche Anforderungen und Hinweise</u> Es ist insgesamt darauf zu achten, dass nur umweltmedizinisch unbelastete Baumaterialien verwendet werden. Hinsichtlich der Luftbelastung in den Innenräumen sind die gültigen Grenzwerte zu Trichlorethen sowie die amtlichen Richtwerte zu Formaldehyd und polychlorierten Biphenylen und bezüglich CO₂ der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert einzuhalten. Für weitere Stoffe sind die Richtwerte der Innenraumlufthygienekommission des Umweltbundesamtes zu beachten. Hierbei sind auch die Summenwerte für die flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC) als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Für die Einzelstoffe Hexanal und Aceton sollten die Orientierungswerte basierend auf den geruchlichen Eigenschaften dieser Verbindungen einhaltbar sein. Besonders bei energieeffizienter Bauweise von Gemeinschaftseinrichtungen sollte der Einbau adäquater Lüftungsanlagen (am besten Anlagen mit Zu- und Abluftführung, sog. raumluftechnische Anlagen, RLT) geprüft werden, um eine entsprechende Innenraumlufthygiene gewährleisten zu können. Siehe hierzu: Leitfaden für die	Eine ausreichende Trinkwasserversorgung wurde durch die infra im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Pflichten, die sich aus der TrinkwV ergeben und die allgemein anerkannten Regeln der Technik dort bekannt sind und berücksichtigt werden. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an GWF (zur Weitergabe an Architekten und Fachplaner) weitergegeben. Die Ausführung der Sanitäreinrichtungen ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Hinweis wurde an GWF (zur Weitergabe an Architekten und Fachplaner) weitergegeben. Laut Auskunft der GWF wird bei der Planung der vom Umweltbundesamt empfohlene Wert beachtet und bei der Ausschreibung berücksichtigt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Die Verwendung von Baumaterialien ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes. Für das Schulgebäude hat der Stadtrat auf Empfehlung des beauftragten Bauphysikers den Einbau einer Lüftungsanlage beschlossen. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Der Einbau von Lüftungsanlagen ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes.
--	---

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Innenraumhygiene in Schulgebäuden, Umweltbundesamt ..., Empfehlungen des Arbeitskreises Lüftung am Umweltbundesamt ..., Leitfaden „Zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden“ vom Umweltbundesamt“	Weiterhin werden die Anmerkungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Forderungen werden somit berücksichtigt.
--	---	---

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G24	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 29.07.2021	
	„Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. ... Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH ... mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Soweit aus dem (schlecht lesbaren) Plan ersichtlich, befindet sich die TK-Linie in dem Bereich der Mühlstraße, welcher auch künftig Teil der festgesetzten Verkehrsfläche ist. Die Forderung ist somit berücksichtigt. Notwendige Veränderungen von Bestandsleitungen werden mit dem Leitungsträger abgestimmt. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung. Bei der Planung der Medien- und Wegeerschließung wird die Deutsche Telekom, ebenso wie alle anderen Sparten Träger ausreichend und rechtzeitig beteiligt und deren Belange im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Festsetzung von Leitungstrassen für den Versorger auf Ebene der Bauleitplanung ist in Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Der Forderung wird nicht nachgekommen. Die Gewährleistung ausreichender Trassen ist mit den geplanten Verkehrsflächen und Verkehrswegen hinreichend sichergestellt. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Entsprechende Hinweise zu Leitungstrassen und Baumpflanzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Das von der Telekom benannte Merkblatt der FSVG ist wortgleich mit dem Merkblatt des DVGW und des DWA. Damit sind die Hinweise des Einwendungsführers in dieser Sache berücksichtigt und werden durch den Vorhabenträger und seine Planer bei der weiteren

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.“	Erschließungsplanung sowie bei den Baumaßnahmen berücksichtigt. Der Hinweis wird an das Tiefbauamt und die Leitungsträger weitergegeben. Die Hinweise und Forderungen der Telekom sind somit berücksichtigt.
--	---	--

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
H32	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Stellungnahme vom 28.05.2021	
	... „Der Geltungsbereich umfasst nach zeichnerischer Darstellung allerdings neben den Flurstücken 185, 185/3, 212/5 (tlw.) und 212/12 (teilw.) auch das Flurstück 212/1 und eine Teilfläche aus Flurstück 937/2 (Henri-Dunant-Straße) der Gemarkung Fürth. Ich bitte die Beschreibung der Lage und des Geltungsbereiches in der Begründung des Bebauungsplanes (Nr. 6.1) entsprechend zu ergänzen. ...“	Das Flurstück 212/1 existiert nicht. Gemeint ist vermutlich das Flurstück 212/11. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
137	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Stellungnahme vom 24.06.2021	
	Bereich Forsten <u>„Ausgangslage</u> ... Innerhalb des geplanten Änderungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ befindet sich Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). <u>Rodung</u> Für einen Teil dieser Waldfläche wird im Bebauungsplan die künftige Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt. Eine solche Nutzungsänderung stellt eine Rodung von insgesamt 0,29 ha Waldfläche dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Ein Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten. Eine Genehmigung darf nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG i.V.m. Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG insoweit nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden. <u>Verdichtungsraum</u> Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum	Gemäß der Stellungnahme der Abteilung Naturschutz beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (OA) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TöB handelt es sich bei der betreffenden Fläche um einen Teil eines gesetzlich geschützten Biotops mit Feldgehölzen. Eine entsprechende Nachfrage hat ergeben, dass sich OA/U der Auffassung des AELF, somit einer Einstufung der Fläche als Wald anschließen kann. Von Seiten des OA/U wäre ein waldrechtlicher Ausgleich wünschenswert, der auch eine naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt bzw. ähnlich der Bestandszusammensetzung des Rodungsgrundstücks aufweist. Eine Rodung der Waldfläche im Geltungsbereich wird in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit AELF, OA/U und der Unteren Forstbehörde erfolgen. Das überwiegende öffentliche Interesse an dem Neubau der Schule im Geltungsbereich des Bebauungsplanes steht dem Erhalt einer kleinen räumlich isolierten Waldfläche entgegen und rechtfertigt ihre Rodung unter der Voraussetzung einer flächengleichen Aufforstung an anderer Stelle.

Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Beide Pläne – Regionalplan und Wald funktionsplan – dokumentieren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum. <u>Ersatzaufforstung</u> Aus o. g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden: Die Rodung darf nur innerhalb der, in beiliegendem Lageplan markierten Fläche erfolgen. Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt. Durchführung einer flächengleichen (0,29 ha) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31/12/2024. Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt. Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise: Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20 %) zu beteiligen. Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden. <u>Textliche Festsetzungen</u> In die textlichen Festsetzungen bitten wir mit aufzunehmen: Die Rodung auf Fl.-Nr. 185/0 ist dem AELF Fürth anzuzeigen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von drei Jahren nach durchgeführter Rodung nachzuweisen. Diese ist ebenfalls dem AELF Fürth anzuzeigen.“	Sowohl die Rodung der Waldfläche als auch ihre flächengleiche Ersatzaufforstung auf einer geeigneten Fläche mit standortgemäßen Baumarten mit einem angemessenen Anteil (mind. 20%) standortheimischer Baumarten werden unter den genannten weiteren Auflagen erfolgen. § 9 BauGB bietet keine Rechtsgrundlage für eine solche Festsetzung (Festsetzungsmöglichkeiten abschließend geregelt). Die Forderung wird an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Beachtung weitergegeben. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Außerdem wird die Begründung um entsprechende Informationen ergänzt. Somit ist die Forderung teilweise berücksichtigt. Die Hinweise des Amtes für Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen und weitestgehend berücksichtigt.
---	---

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Bereich Landwirtschaft „...Sollten im Rahmen der weiteren Planungen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden, bitten wir auf agrarstrukturelle Belange zwingend Rücksicht zu nehmen.“	Der Hinweis wird an OA/U, GrfA, LA weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.
--	---	---

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
J40	Bayerisches Amt für Denkmalpflege München, Stellungnahme vom 08.06.2021	
	<u>„Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange</u> In unmittelbarer Nähe befindet sich das Einzelbaudenkmal Wolfsgrubermühle, das mit folgendem Text in der Denkmalliste verzeichnet ist: „Ehem. sog. Wolfsgrubermühle: ehem. Mühlengebäude, hoher, dreifach höhengestaffelter Rohbacksteinbau mit Flachdächern und flachem Walmdach mit Kupferaufsatz, von Richard Kohler 1945/47; Turbinenhaus, erdgeschossiger Satteldachbau, von Georg Böhner, 1912/13.“ Das Erscheinungsbild des Baudenkmals ist wesentlich geprägt von seiner Lage inmitten der Landschaft entlang der Pegnitz. Dieses Umfeld wird durch die Baumaßnahme erheblich beschnitten, was aus Sicht der Baudenkmalpflege kritisch bewertet wird. Maßnahmen an den denkmalgeschützten Gebäuden sind erlaubnispflichtig nach Art. 6 BayDSchG. Aufgrund der unmittelbaren Denkmalnähe (Einzeldenkmäler und Ensemble) ist auch die Neubaumaßnahme mit den Denkmalbehörden abzustimmen.	Der Neubau des Gymnasiums wird in angemessener Entfernung zur Wolfsgrubermühle errichtet. Bereits im Rahmen des Wettbewerbs war der Umgang und die Berücksichtigung der Wolfsgrubermühle Teil der Aufgabenstellung. Aufgrund der geringeren Höhe und eines deutlichen Abstands des Gymnasiums zur Wolfsgrubermühle wird eine Beeinträchtigung des Baudenkmals nicht befürchtet. Zudem befindet sich momentan zwischen den beiden Gebäuden großkroniger Baumbestand, der eine Sichtbeziehung deutlich einschränkt. Aus der Historie betrachtet war der Mühlenkomplex stets Bestandteil eines bebauten, innerstädtischen Quartiers und kein solitäres Anwesen. Die Einbettung in den angrenzenden Naturraum hat sich erst im Laufe der Zeit durch den Abbruch von Gebäuden entlang des Pegnitzufers ergeben. Das überwiegende öffentliche Interesse an einem innenstadtnahen Standort für den Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums wird in Abwägung der Belange über das Interesse an einer großzügigen Freihaltung des Umfeldes der denkmalgeschützten Wolfsgrubermühle gestellt. Außerdem ist zu beachten, dass auch das bestehende Baurecht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a keine isolierte Lage der Mühle in der freien Landschaft absichert, sondern es ermöglicht, einen Neubau direkt an die denkmalgeschützten Baukörper der Wolfsgrubermühle anzubauen. Somit wird die Anregung teilweise berücksichtigt. Es sind keine Maßnahmen am denkmalgeschützten Gebäudebestand im Rahmen der Bebauungsplanänderung geplant. Das zukünftig geplante Hotel befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Aufgrund der räumlichen Nähe wurde und wird der Neubau des Schulgebäudes inkl. Außenanlagen mit UDS abgestimmt.

<u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im oben genannten Planungsgebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals D-5-6531-0146 (Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Altstadt von Fürth). ... Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Auch außerhalb des verzeichneten Denkmalbereiches ist mit dem Auffinden von weiteren, bisher unbekannten Bodendenkmälern im Planungsgebiet zu rechnen. So kamen direkt östlich des Plangebietes 2014 Siedlungsfunde (Keramik, Glas, Eisenobjekte, Knochen) des hohen und späten Mittelalters sowie der frühen und späten Neuzeit zutage. ... Wie in unserem Schreiben vom 11.09.2020 (unser Az. P-2020-4550-1_S3) an die städtische Bauaufsicht Fürth dargelegt, bedürfen Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, gemäß Art. 7.1 BayDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dieser Erlaubnisbescheid gem. Art. 7 BayDSchG ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Es ist daher erforderlich, das genannte Bodendenkmal nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). ...	Bodeneingriffe werden auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt. Ein Teil des Baufeldes muss jedoch im Bereich des Bodendenkmals festgesetzt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der erforderlichen Größe der Schule und anderen Zwangspunkten (Lage Bundesstraße, Grenze Landschaftsschutzbestand, gewünschter Baumerhalt). Auch die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage ist zwingend erforderlich (Nutzung Freiflächen für Pausenhof, Gebot des Flächensparens). Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt. Es wird ein textlicher Hinweis zur Denkmalrechtlichen Erlaubnis, zu Bodeneingriffen und zum Umgang bei Denkmalverdacht in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird zudem an GWF als Vertreterin der Bauherrin weitergeleitet. Somit sind die Anregungen berücksichtigt. Das Bodendenkmal wird in der markierten Ausdehnung nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und in der Begründung aufgeführt. Auf die besonderen Schutzbestimmungen wird als textlicher Hinweis verwiesen. Somit ist die Forderung berücksichtigt.
--	---

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Ggf. erforderliche archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. ... Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bereits frühzeitig bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof ... wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen. ...“	Der Hinweis ist nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplanes und wird an GWF als Vertreterin der Bauherrin weitergegeben. Die Hinweise zu Erlaubnisantrag und Kostentragung werden an GWF als Vertreterin der Bauherrin weitergegeben. Erläuterungen zum Bodendenkmal werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Somit sind die Hinweise berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden Festsetzungen getroffen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Schulneubaus inkl. der dazu notwendigen Freiflächen und Erschließung zu schaffen. Ein Teil des Baufeldes (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) muss jedoch im Bereich des Bodendenkmals festgesetzt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der erforderlichen Größe der Schule und anderen Zwangspunkten (Lage Bundesstraße, Grenze Landschaftsschutzbestand, gewünschter Baumerhalt). Auch die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage ist zwingend erforderlich (Nutzung Freiflächen für Pausenhof, Gebot des Flächensparens). Der Bebauungsplan enthält weitere Festsetzungen gemäß 9 Abs. 1 BauGB, darunter auch Verkehrsflächen (Nr. 11), öffentliche und private Grünflächen (Nr. 15) sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20).
--	---

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
O54	Pfleger für städtische landwirt. und nicht landwirt. Grundstücke, Stellungnahme vom 11.08.2021	
	 „aus unserer Sicht bestehen keine Einwände für die Bebauung. Nach unserer Auffassung besteht aber die Notwendigkeit das Gebiet zu umzäunen, um den Pausenhof nicht auf die umliegenden Wiesen zu erweitern und diese mehr zu belasten.“	Eine Abschirmung im Sinne einer Einfriedung (Zaun) des Pausenhofes ist aufgrund des offenen Schulkonzeptes nicht vorgesehen. Zudem befinden sich Teile der Außenanlagen im überschwemmungsgefährdeten Bereich sowie im Landschafts-schutzgebiet. Hier sind Einfriedungen (Zäune) unzulässig bzw. auch aufgrund der abflussmindernden Wirkung nicht möglich. Somit wird der Anregung nicht gefolgt.

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
O56	Pfleger:in der Fuß- und Radwege, Stellungnahme vom 06.08.2021	
	<u>„Textliche Festsetzungen:</u> 9.1 Versiegelungsbeschränkung - Grundsätzlich wird die Versiegelungsbeschränkung begrüßt, die Festsetzung "wasserdurchlässige Oberfläche" ist jedoch sehr allgemein, es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Fußwege und Radverkehrsanlagen bzgl. der Oberfläche barrierefrei und für mobilitätseingeschränkte Personen uneingeschränkt nutzbar sind. Beton-Rasenfugenpflaster mit versetzter Fuge könnte diese Vorgabe erfüllen, Schotter- oder Kiesoberflächen hingegen sind m.E. ungeeignet. 9.3 Baumerhalt - Der im B-Plan festgesetzte uferbegleitende Fuß- und Radweg grenzt sehr nahe bzw. greift in den als "Biotop Auwald" festgesetzten geschützten Uferbereich der Pegnitz ein. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese unmittelbare Nähe zum Fluss und den schützenswerten Bäumen in diesem Uferbereich grundsätzlich zu hinterfragen, Zielvorgabe sollte hier der Schutz der Bäume sein, die Lage und Wegeführung des Fuß- und Radweges sollte daher nochmals unter naturschutzfachlicher Sicht neu geprüft, beurteilt und ggf. angepasst werden. Hierzu ist es m.E. erforderlich diesen Fuß- und Radweg in das jetzige Änderungsverfahren mit aufzunehmen. - Hieraus ergibt sich möglicherweise auch eine neue Wegeführung für den unter Ziffer 9.3. genannten Fuß- und Radweg, dessen Lageverschiebung per textlicher Festsetzung nur noch "um bis zu 5 m zulässig ist". Diese Festsetzung auf	Die Festsetzung der Ausführung des Fuß- und Radweges mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche entfällt. Die Materialentscheidung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich gefällt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll der in Zukunft vielbefahrene Fuß- und Radweg asphaltiert werden. Nähere Ausführungen zur Materialentscheidung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Den Anregungen wird somit nicht gefolgt. Bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a ist ein uferbegleitender Fuß- und Radweg festgesetzt. Die Festlegung seiner Lage und Wegeführung im Detail erfolgt unter Beteiligung der Abteilung Naturschutz bei OA/U unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht verträgliche Ausführung zu gewährleisten. Grundlagen hierfür liefert die Aktualisierung der saP von 2022. Die Wegeverbindung zwischen Mühlstraße und uferbegleitendem Fuß- und Radweg orientiert sich an der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a eingetragenen Wegeführung entlang des Pegnitzufers. Zwischenzeitlich wurde die Wegeführung zudem

eine konkrete Meterangabe sollte entfallen, zielführender wäre eine Formulierung "zum Schutz der Bestandsbäume ist eine Lageverschiebung des festgesetzten Fuß- und Radweges möglich". <u>Begründung zum B-Plan:</u> 5.2. Erschließung • Der im B-Plan festgesetzte uferbegleitende Fuß- und Radweg grenzt sehr nahe bzw. greift in den als "Biotop Auwald" festgesetzten geschützten Uferbereich der Pegnitz ein. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese unmittelbare Nähe zum Fluß und den schützenswerten Bäumen in diesem Uferbereich grundsätzlich zu hinterfragen, Zielvorgabe sollte auch hier der Schutz der Bäume sein, daher sollte die Lage und Wegeführung des Fuß- und Radweges nochmals unter naturschutzfachlicher Sicht neu geprüft, beurteilt und ggf. angepasst werden. Hierzu ist es m.E. erforderlich diesen Fuß- und Radweg in das jetzige Änderungsverfahren mit aufzunehmen. • Gleiches gilt für die Lage der Rad- und Fußwegbrücke über die Pegnitz. Auch deren genaue Lage sollte noch einmal geprüft, beurteilt und ggf. angepasst werden. Hierzu ist es m.E. erforderlich diese in das jetzige Änderungsverfahren mit aufzunehmen.	aufgrund der vorangeschrittenen Außenanlagenplanung für die Schulfreiflächen angepasst. Die Formulierung der textlichen Festsetzung wird beibehalten. Die Anregungen sind teilweise berücksichtigt. s.o., die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Rad- und Fußwegbrücke über die Pegnitz ist als Hinweis im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan enthalten und nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Die Festlegung der genauen Lage erfolgt unter Beteiligung der Abteilung Naturschutz bei OA/U, um eine aus naturschutzfachlicher Sicht verträgliche Ausführung zu gewährleisten. Zwischenzeitlich wurde die Lage konkretisiert: Der Steg soll nördlich des Schulgeländes über die Pegnitz führen und eine Verbindung zum östlich der Pegnitz gelegenen bestehenden „Ulmenweg“, der als Radwegverbindung aus Süden und Norden zur geplanten Schule führt, schaffen. Der Steg über die Pegnitz ist (und bleibt) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Hinweis enthalten.
---	---

- Die Ausweisung der neuen Verbindungsstraße und der Mühlstraße als verkehrsberuhigter Bereich wird ausdrücklich begrüßt. Die Mühlstraße hat einen sehr geringen Querschnitt und sollte soweit als irgendetmöglich von störendem motorisiertem Verkehr freigehalten werden, z.B. könnte die Durchfahrt durch versenkbare Poller unterbunden werden, diese wäre dann nur für durchfahrtsberechtigte Personen möglich. Die Haupt-Erschließung muss über die H.-D.-Straße erfolgen. Im zukünftigen Pegnitz-Quartier spielt die Mühlstraße eine zentrale Rolle, eine Reduzierung der Aufenthaltsqualität durch störenden MIV muss zwingend unterbunden werden, zudem stellt dieser eine Gefährdung für die Schüler*innen dar. - Die Radabstellanlagen parallel der Nordseite des Schulgebäudes auf dem Geh- und Radweg der H.-D.-Straße werden im dargestellten Umfang kritisch gesehen, da der verbleibenden Gehwegquerschnitt und die Flächen für Fußgänger*innen insbesondere am Ende der Fahrradabstellanlage Richtung Sozialrathaus zu stark eingeschränkt werden. - Besonderes Augenmerk muss auf den Umbau der Henri-Dunant-Straße gelegt werden, um hier für die Schüler*innen die zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zur Schule kommen optimale und insbesondere sichere Wegeverbindungen zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass diese Umgestaltung ohne eine Änderung des B-Plan möglich sein wird und in einem separaten Instruktionsverfahren erfolgen wird. Hier ist z.B. zu gewährleisten, dass der Radverkehr von der Rathauskreuzung Richtung Ludwigsbrücke auf der Fahrbahn geführt wird und der im B-Plan eingezeichnete Fuß- und Radweg auf dem Bordstein ausschließlich der Erreichbarkeit des Schulgebäudes dient.	Die Verbindungsstraße ist mittlerweile im Entwurf als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Unterfahung“ gekennzeichnet, die Mühlstraße als „Verkehrsberuhigter Bereich“. Eine Durchfahrtsmöglichkeit in der Mühlstraße soll zukünftig nur für Anwohner:innen sowie in Richtung Helmplatz für Müll- und Rettungsfahrzeuge möglich sein. Die Stadt Fürth behält sich im Bereich der Mühlstraße den Einbau eines absperrbaren Pollers zur Verhinderung der Befahrung durch Individualverkehr vor. Eine mögliche Sperrung der Mühlstraße für den MIV kann zum Schutz der Anlieger:innen vor Belastungen beitragen und gleichzeitig die höchste Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bieten. Durch die textliche Festsetzung zu Nebenanlagen sind Fahrradstellplätze überall auf dem Schulgelände zulässig. Die zusätzliche zeichnerische Festsetzung entfällt somit. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität für die Freiflächenplanung bei sich wandelnden Nutzeranforderungen. Dadurch kann gleichzeitig auf ggf. erforderliche Anforderungen bei der Straßenraumgestaltung an der Henri-Dunant-Straße reagiert werden. Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt. Die Henri-Dunant-Straße liegt, bis auf den Gehwegbereich im Vorfeld des Schulgebäudes mit Zufahrt zur Unterfahung, außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Die Straßenraumgestaltung und der Straßenausbau sind nicht Teil eines Bebauungsplanverfahrens, es können dazu keine Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Die Anregungen werden an SpA/Vpl, SVA sowie TfA zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen weitergeleitet. Somit sind die Anregungen teilweise berücksichtigt.
---	---

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

	Die unterhalb des Hotel-Parkplatzes geplante Tiefgarage ist zwar flächensparend, birgt aber gleichzeitig möglicherweise Konflikte bzgl. dem Erhalt der markanten Eiche, die unbedingt erhalten bleiben muss. Daher sollte diese Hotel-Tiefgarage bzgl. dem Baumschutz nochmals kritisch überprüft werden.“	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei einer Prüfung und Abstimmung hinsichtlich des Hotelparkplatzes (evtl. mit Tiefgarage) bei der weiteren Planung weitergegeben und berücksichtigt. Die Eiche ist zum Erhalt festgesetzt. Somit wird der Anregung gefolgt.
--	--	---

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
O57	Stadtjugendring Fürth, Stellungnahme vom 08.06.2021	
	„Wir begrüßen die Nutzung des brachliegenden Grundstücks für den Neubau der HSG. Mit dem Standort bleibt das Gymnasium in seinem gewohnten Umfeld somit haben die Kinder, Jugendlichen und Familien in den nächsten Jahren Planungssicherheit. Wir finden es gut, dass Bäume aus dem Bestand erhalten und integriert werden sollen. Es wäre zu prüfen ob nicht noch mehr der alten Bäume erhalten werden können. Es wäre zu den geplanten Maßnahmen erstrebenswert das Gebäude „Klima neutral“ zu betreiben, um unseren Klimazielen einen Schritt näherzukommen.“	Die Prüfung ist erfolgt. Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden Baumasse, der Notwendigkeit einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Das Energiekonzept des Gebäudes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zur Information kann mitgeteilt werden: Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 das Energiekonzept für den Neubau des Gymnasiums beschlossen. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zu den Klimazielen der Stadt Fürth wurde die Variante gewählt, die ein komplett klimaneutrales Gebäude ermöglicht. Somit sind die Anregungen berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q67	Pfleger:in öffentlicher Anlagen, Stellungnahme vom 10.06.2021	
	„Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter sind mir dabei folgende Aspekte auf- bzw. Ergänzungen eingefallen: ... Beim Vergleich der Pläne (2. Änderung von 2021 versus Bebauungsplan von 1995 ...) sticht mir der stark reduzierte Baumbestand sofort ins Auge. In Zeiten des zunehmenden Klimawandels finde ich den großen Baumverlust, die geringe Anzahl an Neupflanzungen sowie die geringe Anzahl von Bäumen auf dem gesamten Gelände nicht zeitgemäß und nicht akzeptabel. Sowohl im Bereich der Fahrradstellplätze als auch am nördlichen Grundstücksrand können mehr Bäume gepflanzt werden (siehe Bebauungsplan vor der Änderung).	Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden Baumasse, der Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt deutlich mehr Bäume zur Neupflanzung fest (33) als die Änderung (6). Dies liegt vor allem an der unterzubringenden Baumasse. Vom nördlichen Grundstücksrand bis zur Bebauung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ein Abstand von ca. 30 m vorhanden (Bebauung direkt im Anschluss an die Wolfgrubermühle am Ufer entlang). Neben der neuen Verbindungsstraße konnten hier 15 Baumpflanzungen festgesetzt werden. Das Gebäude wurde in der nun vorliegenden Änderung direkt an die Straße gerückt. Baumpflanzungen direkt an der Fassade hätten keine Überlebenschance und würden das Gebäude beschädigen. Die Fahrradabstellplätze nehmen voraussichtlich den gesamten (schmalen) Bereich zwischen Verkehrsfläche (Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße) und Schulgebäude ein. Da insgesamt weit über 150 Fahrradabstellplätze untergebracht werden müssen, können die Flächen voraussichtlich nicht durch mehrere Baumscheiben unterbrochen werden. Somit wird die Anregung nicht berücksichtigt. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Erhalt des teilweise wertvollen Baumbestandes der Nutzung des Grundstücks für den geplanten Schulneubau im geplanten und erforderlichen Ausmaß

<u>Schutzgut Mensch</u> (Lebensqualität, Wohnumfeld, Erholungs- und Freizeitfunktion) Die bestehenden Naherholungsräume bleiben erhalten und Veränderungen bei Verkehrslärm und Immissionen sind durch die Schule nicht zu erwarten. Ein Teil der Freiflächen soll öffentlich zugänglich bleiben. Durch die neue Bebauung und Nutzung wird es zu vermehrtem Verkehrsaufkommen (Fahrrad, ÖPNV, Fußverkehr, Elterntaxis) und damit auch zu Flächenversiegelungen für Straßen/Zufahrten in diesem Bereich kommen. Geringstmöglicher Flächenverbrauch durch erhöhte Verdichtung ist anzustreben. Eine möglichst geringe oberirdische Versiegelung von Flächen sowie eine Begrünung der Tiefgaragendecke bei ausreichend starker Substratdecke und Begrünung sind hierfür geeignete Maßnahmen.	entgegensteht. Ein weitergehender Erhalt der bestehenden Bäume wäre nur bei deutlicher Reduzierung der Baumasse möglich. Die Größe des Baukörpers ist jedoch aufgrund der gestellten Anforderungen an das neue Schulgebäude notwendig (u.a. Raumprogramm). Auch steht gemäß erfolgter Standortuntersuchung für den Neubau des HSG kein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung. In Abwägung dieser Belange kommt aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses der Beseitigung auch wertvoller Baumbestände zum Tragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Baumbestand auf der von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Wald eingestuft Teilfläche des Feldgehölzes durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen wird. Für die weitere Teilfläche des Feldgehölzes greift Art. 16 BayNatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung anhand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wertpunkte. Darüber hinaus wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume (mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen. Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden in die Festsetzungen aufgenommen. Gleiches gilt für das nun vorliegende Verkehrsgutachten, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Anwohnenden sollen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der durch den Schulbau erzeugte Flächenverbrauch wird auf ein Mindestmaß reduziert und übersteigt nicht das absolut notwendige Maß für die zweckbestimmte Schulnutzung.
---	---

	<u>Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz</u> Die geplante Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche mit verwilderten Flächen bedeutet einen erheblichen Eingriff für die dortige Tier- und Pflanzenwelt. Eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 182/9 wird dem Landschaftsschutzgebiet entnommen und als Öffentliche und Private Grünfläche (zum Nachweis der Freianlagen) festgesetzt. Ein weiterer Teil der Schulfreiflächen kann auf dem Dach (Dachterrassen) des Gebäudes entstehen. Die prägnante Eiche soll erhalten werden und muss mit größtmöglichem Schutz ihres Wurzelraumes – auch bereits während der Bauphase – in den Schulhof integriert werden. Die noch zu geringen Baumneupflanzungen sollen erweitert werden und können auch der Verschattung des Schulgebäudes und -hofes dienen. Ich rege an, über eine Erweiterung der Baumpflanzungen nachzudenken. Der bestehende Ufergehölzsaum und die Bäume des Landschaftsschutzgebietes müssen bestehen bleiben.	Der Bebauungsplan enthält eine entsprechende Festsetzung bzgl. einer Begrünung von Hauptgebäuden und Nebenanlagen. Die Schultiefgarage ist im Gebäude integriert und befindet sich unterhalb der Dachterrasse; sie ist somit vollständig überbaut. Eine Begrünung ist hier nicht umsetzbar. Das Schulgebäude (fünigeschossig) ist gemäß Festsetzung auf dem Dach zu begrünen, auch Nebenanlagen sowie die Parkgarage im Südwesten sind landschaftsverträglich zu gestalten durch Be-/Eingrünung. Diese Vorgaben sind bereits bei der Konstruktion baulicher Anlagen zu beachten. Die Anregungen sind somit teilweise berücksichtigt. Die betreffende Teilfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung, ist bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a als (nutzbare) Grünfläche festgesetzt und bleibt weiterhin Teil des LSG (keine Änderung VO erforderlich). Die Begründung wird hinsichtlich der Schulfreiflächen angepasst, eine Nutzung der Dachterrasse als Schulfreifläche ist gemäß GWF nicht vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Planung (u.a. Außenanlagen Schule, Fahrradsteg) ist eine enge Abstimmung zwischen TfA und OA/U erforderlich, um den Baumbestand weitestgehend zu erhalten und auch während der Baustellenabwicklung die besonderen Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt. Alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden Baumasse, der Notwendigkeit einen Teil des Pausenhofes zu befestigen, der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem uferbegleitenden Fuß- und Radweg können im Geltungsbereich weitere Bäume nicht erhalten sowie keine weiteren Neupflanzungen festgesetzt werden. Eingriffe in den außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Baumbestand am Ufer (z.B. für den Bau des Radsteges) sollen auf ein Mindestmaß zu reduzieren werden.
--	---	---

Im Rahmen des zu erstellenden Entwässerungskonzeptes sollen Versickerungsmöglichkeiten bestmöglich ausgenutzt werden und keine vorschnelle Entwässerung über die Pegnitz, sondern das Rückhalten und Nutzen von Regenwasser für Bewässerungen und Wiedervernässungen stattfinden. Zu allen Bäumen und ihren Baumscheiben soll anfallendes Regenwasser zum Versickern hingeleitet werden (evtl. auch mit Rigolen versehen). Der Verlust der Habitatsbäume wird wesentliche Auswirkungen auf die Tierwelt haben und sollte möglichst vermieden werden, und im nicht zu verhindernden Einzelfall unbedingt mit Umsicht ausgeglichen werden. Die beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung findet meine Zustimmung, vor allem eine Überwachung durch eine ökologische Baubegleitung, die die gesamte Bauphase begleitet. Die nach Naturschutzrecht notwendige Ausgleichspflicht für die zu rodenden Feldgehölze sollen möglichst im innerstädtischen Bereich erfolgen, da entstandene, mikroklimatische, negative Auswirkungen auf das Stadtklima nur mit Pflanzungen an Ort und Stelle (und nicht irgendwo) ausgeglichen werden können. Das Aufheizen von Flächen muss durch verschiedene Begrünungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden, denn jede Zunahme der sommerlichen Außentemperaturen, verursacht durch die städtischen	Die Hinweise Baumerhalt und Landschaftsschutzgebiet werden an GWF, SpA/Vpl und TfA zur Beachtung bei der weiteren Planung weitergegeben. Die Anregungen sind somit teilweise berücksichtigt. Im Rahmen des Überflutungsschutzkonzeptes für das Schulgrundstück wurde auch das Thema Niederschlagswasserbeseitigung untersucht werden. Eine Einleitung in die Pegnitz ist aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort (Baugrundgutachten), die sich vor allem aus den hohen Grundwasserständen begründet sowie der Bodenbelastungen, erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine Regenwassernutzung ist aufgrund der Hygieneanforderungen an ein Schulgebäude nicht möglich. Die Anregung einer Zuleitung von anfallendem Niederschlagswasser zu Bäumen/Baumscheiben wird an GWF zur Abstimmung mit OA/U weitergegeben. Die in der saP (Aktualisierung 2022) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt. Der Anregung wird somit gefolgt. Bezüglich des Feldgehölzes erfolgt der Ausgleich zweigeteilt. Die als Wald eingestufte Fläche wird durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen. Die verbleibende Biotopfläche unterliegt dem Art. 16 BayNatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung an-hand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wert-punkte. Darüber hinaus wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume (mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen. Die
--	--

Oberflächen, stellt eine gesundheitliche Gefährdung der Stadtbe- wohner*innen dar und muss deshalb vermieden werden. <u>Schutzgut Boden</u> Durch die Innenentwicklung wird die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich begrenzt. Die vorgefundenen umweltrelevanten Be- lastungen des Bodens und des Grundwassers (u.a. Arsen, Queck- silber, Kupfer, Blei) werden entfernt und fachgerecht entsorgt, glei- ches gilt für umweltrelevante Auffüllungen und abfallrechtlich rele- vante Aushubmassen. Die Bauwasserhaltung wird mittels Monito- ring-Untersuchungen laufend überprüft. Der Boden muss vor neuen Einträgen durch Schadstoffe geschützt werden, darunter fallen z.B. auch das Einbringen von Kunststoff- Bauteilen und damit in Folge durch Verwitterung entstehendes Mik- roplastik. Der Anteil zu verwendender, der Witterung ausgesetzter Kunststoffbauteile soll so gering wie möglich gehalten werden. Vor- rang sollen unbedingt nachhaltige und ressourcenschonende Bau- und Dämmmaterialien erhalten. <u>Schutzgut Klima und Luft</u> Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Vorbelastungen auf Lärm und Lufthygiene bleiben bestehen. Im Hinblick auf den Albedo-Effekt rege ich an, eine helle Fassaden- und Freiflächengestaltung festzu- schreiben. Ebenso können auch ökologische Dämmstoffe vorgeschrieben wer- den wie z.B. mineralische Dämmstoffe (wie Xella Multopor) oder Zel- lulosefasern, Hanf und andere nachwachsende Dämmstoffe.	Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung (u.a. Standort Ersatzmaß- nahmen) mit OA/U. Der Anregung wird somit gefolgt. Gemäß Bebauungsplanentwurf ist bereits eine Dach-/Fassadenbe- grünung für Haupt- und Nebenanlagen zur Durchgründung des Plan- gebietes sowie zur Verbesserung des Kleinklimas festgesetzt. Der Anregung wird somit gefolgt. Entsprechend dem gutachterlichen Ergebnis wird keine pauschale Entfernung/Sanierung des Bodens nötig sein, es ist aber eine fach- gerechte Entsorgung des belasteten Bodenaushubs im Rahmen der Baumaßnahmen geplant. Der Anregung wird somit zum Teil gefolgt. Der Hinweis zu Schadstoffeinträgen durch Bauteile wird an GWF zur Berücksichtigung bei der Gebäudeplanung weitergeleitet. Im Rah- men des Bebauungsplanverfahrens können keine Festsetzungen zu Baumaterialien getroffen werden aufgrund fehlender Rechtsgrundla- gen. Somit werden die Anregungen teilweise berücksichtigt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Wett- bewerbsverfahrens für den Schulneubau wurde die äußere Gestal- tung der Schule thematisiert. Eine konkrete gestalterische Vorgabe durch Festsetzung ist nicht geplant. Das Wettbewerbsergebnis be- stätigt jedoch eine Klinkerfassade in heller Ausführung. Somit wird der Anregung teilweise gefolgt. Hinsichtlich Dämmstoffe fehlt es einer Rechtsgrundlage zur Festset- zung im Bebauungsplan. Zudem ist aufgrund von Konkurrenz / Stand der Technik keine Festsetzung zu Dämmstoffen, ähnlich wie
---	--

	Dachbegrünungen dienen der Verbesserung des Mikroklimas und zum Zwecke des Regenwasserrückhalt, kühlen als das Gebäude und die Umgebung. Photovoltaikanlagen auf nicht als Dachterrassen genutzten Dächern liefern nachhaltige, CO₂-neutrale Energie für das Gebäude. Auf nicht verschatteten Flächen empfehle ich Solarfassaden als Fassadenverkleidung zur Stromversorgung des Gebäudes für z.B. Lüftungsanlagen, IT-Geräte und -Anlagen etc. einzuplanen. Aufgrund der Nähe des neuen HSG zu anderen städtischen Liegenschaften (u.a. diverse Rathäuser) und weiteren, neu errichtenden oder zu sanierenden Gebäuden empfehle ich unbedingt die Chance zu nutzen, ein umfassendes Gesamt-Energieversorgungskonzept über alle diese Gebäude zu erstellen, das wegweisend für den kommunalen Klimaschutz und die Klimaneutralität der Stadt sein kann.“	Im Falle von Heizarten möglich. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Gemäß Bebauungsplanentwurf sind sowohl Vorgaben zu Dach- und Fassadenbegrünung als auch zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) Bestandteil der Festsetzungen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung ist nicht vorgesehen. Der Schulneubau wurde im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs ausgeschrieben und vergeben. Im Rahmen dessen wurde eine Solarfassade nicht gefordert. Durch die geplante Nutzung von PV-Anlagen und Geothermie werden erneuerbare Energien zur Versorgung des HSG eingebunden. Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 das Energiekonzept für den Neubau des Gymnasiums beschlossen. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zu den Klimazielen der Stadt Fürth wurde die Variante gewählt, die ein komplett klimaneutrales Gebäude ermöglicht. Im bereits ausgearbeiteten Energiekonzept für die neue Schule sind Solarfassaden nicht vorgesehen. Auch ohne Solarfassade wird das neue Gymnasium klimaneutral. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.
--	---	---

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
Q69	Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Stellungnahme vom 16.06.2021	
	<u>1. Immissionsschutz</u> „Wie unter Nr. 6.4 der Begründung ... ausgeführt, ist eine gutachterliche Betrachtung der Lärmeinwirkungen und ggf. erforderlicher Maßnahmen zur Lärminderung auf Grund der Lage an der stark frequentierten Henri-Dunant-Straße erforderlich, um einen ausreichenden Schallschutz für den Betrieb des Schulgebäudes zu gewährleisten. Geprüft werden sollten auch die schalltechnischen Auswirkungen des Plangebietes auf die umliegende Wohnbebauung.“ <u>2. Bodenschutz und Altlasten</u> „Das von der B-Plan-Änderung betroffene Grundstück Flur-Nr. 185, Gem. Fürth, liegt auf der amtlichen Altlastverdachtsfläche "Mühlstraße 21 – 31 (ehem. Wolfsgrubermühle)". Die Verdachtsfläche wird bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz unter der Kenn-Nr. 012.8 geführt und ist im Kataster nach Art. 3 Abs.1 BayBodSchG unter Nr. 56301159 eingetragen. Auf dem o. g. Anwesen wurde zum 26.10.2004 der erfolgreiche, nutzungsorientierte Abschluss der Sanierung eines BTEX-Schadens festgestellt. Allerdings ist das Grundstück weiterhin flächenhaft künstlich aufgefüllt (im Mittel etwa 2 – 3 m, max. 4,75 m Tiefe) und noch immer erheblich mit Schadstoffen (insb. Arsen, Schwermetalle, PAK, PFC) belastet. Baugrunduntersuchungen aus dem Jahr 1993, eine orientierende Altlastenerkundung aus 2002 und die Sanierung einer BTEX-Untergrundverunreinigung im Jahr 2004 haben Anhaltspunkte für großflächige Auffüllungen des Geländes sowie altlastenrelevante Vornutzungen ergeben. Auf Grundlage dessen wurde bei orientierenden Voruntersuchungen im Jahr 2017 relevante Belastungen v.a. mit Schwermetallen und Arsen, Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) festgestellt. Daraufhin wurden Verdachtsbereiche erneut untersucht.	Das nun vorliegende Lärmgutachten untersucht neben den Verkehrslärmimmissionen auch die Immissionen aus dem Betrieb der Schule (u.a. Pausenhofnutzung, Schulveranstaltungen). Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden in die Festsetzungen aufgenommen. Somit sind die Forderungen berücksichtigt. Die Hinweise bzgl. Bodenschutz und Altlasten werden zur Kenntnis genommen und in die textlichen Hinweise übernommen.

Gutachterlich wird ausgeführt, dass die befürchtete Belastung des Grundwassers mit Schwermetallen und Arsen nicht festgestellt werden konnte, hingegen aber (grundsätzlich sanierungsbedürftige) Belastungen mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) und PAK. Es wird davon ausgegangen, dass der Eintrag von LHKW nicht auf dem Grundstück selbst stattfand, sondern die Belastung von außen auf das Grundstück zuströmt. Im Jahr 2020 wurde das Gelände auf PFC-Verunreinigungen untersucht, welche auch auf dem Anwesen nachgewiesen wurden. Bei künftigen Bauvorhaben sind deshalb im Rahmen größerer Entsiegelungs- und Aushubmaßnahmen folgende Punkte zu beachten: 1. Sämtliche Bodeneingriffe in der Altlastenfläche dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Fürth –Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz- und den relevanten Fachstellen (insb. dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg) und unter fachtechnischer Betreuung, engständiger Überwachung und ausführlicher Dokumentation von einer/m Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchG vorgenommen werden. Im Hinblick auf eine etwaige Reduzierung kontaminierter Entsorgungsmassen sollte die/der Sachverständige möglichst frühzeitig in die Gebäudeplanungen (v.a. vertikale Lage des Baukörpers, Gründung, TG etc.) einbezogen werden. 2. Ausgehobenes Auffüllungsmaterial muss auf Hauffwerken separiert, schadstoffmäßig deklariert und fachgerecht entsorgt werden. Ob und inwieweit bautechnisch nicht unbedingt zu entfernendes Auffüllungsmaterial verbleiben kann, hängt von den Ergebnissen des Grundwassermonitorings, den Schadstoffgehalten des Aushubs und grundsätzlich auch der Baugrundeignung (v.a. Setzungsverhalten) ab. 3. Da aus abfallrechtlichen Voruntersuchungen Anhaltspunkte für Überschreitungen von Prüfwerten (z.B. Benzo[a]pyren, Blei, Quecksilber) für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze vorliegen, können entsprechende Untersuchungen	Die weiteren Ausführungen, die bei künftigen Bauvorhaben in Zusammenhang größere Entsiegelungs- und Aushubmaßnahmen zu beachten sind, werden zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum Umgang mit Altlastenverdachtsflächen und Versickerung von Regenwasser als textliche Hinweise aufgenommen. Die Begründung wurde um die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen ergänzt. Somit werden die Anregungen berücksichtigt.
---	---

des Oberbodens erforderlich werden, sofern Teilbereiche des Geländes oberflächlich unverändert bleiben sollten. Es wird geraten, diese Untersuchungen frühzeitig zu veranlassen. 4. Es ist sicherzustellen, dass die <u>Prüfwerte</u> der BBodSchV für das Nutzungsszenario „<u>Kinderspielflächen</u>“ für jegliche Freiflächen eingehalten werden. Es wird angeraten, die Untersuchungen frühzeitig zu veranlassen. 5. Altlasten, bei denen wegen der Verschiedenartigkeit der nach § 4 BBodSchG erforderlichen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen notwendig ist oder von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann es erforderlich werden, Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) durchführen und einen Sanierungsplan aufstellen zu lassen (§ 13 Abs. 1 BBodSchG). Die Vorgaben der BBodSchV sind zu beachten.“ <u>3a) Wasserrecht (Allgemein)</u> 1. <u>„Überschwemmungsgebiet</u> Das Grundstück Fl.Nr. 185 Gem. Fürth liegt zu einem geringen Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch größtenteils im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (diese Fläche wäre bei einem Extremhochwasser -HQextrem- betroffen) der Pegnitz (siehe beil. Pläne 1 und 2). Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches grundsätzlich untersagt (§ 78 Abs. 4 WHG). Ferner ist gemäß § 78a Abs. 1 WHG u.a. grundsätzlich untersagt • die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,	Die ca. 40 m² große Fläche ist im Vorentwurf Teil der Fläche für Gemeinbedarf. Zulässig sind hier für die Schulnutzung notwendige befestigte Freiflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Eine geschlossene Bebauung/ Einfriedung ist entsprechend den geplanten Festsetzungen nicht zulässig. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, die Ausführungen zu §§ 78 und 78a WHG werden als textlicher Hinweis aufgenommen. Ferner sind die Ergebnisse der gutachterlichen Berichte (Überflutungsschutzkonzeptes für das HSG und Konzept zur Hochwasserabführung in der
--	--

• die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen, • das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, • das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, • das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen. Sollte eine ausnahmsweise Zulassung / Genehmigung von den genannten Verboten notwendig werden, kann diese erst in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren geprüft werden. In überschwemmungsgefährdeten Gebiet ergeben sich keine konkreten wasserrechtlichen Anforderungen außer der Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten, d.h. nach § 5 Abs. 2 WHG sind Personen, die durch Hochwasser betroffen sein können, im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. 2. <u>60 m-Bereich</u> Das Grundstück liegt im 60-m Bereich der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung). Da für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist, entfällt die wasserrechtliche Genehmigung (Art. 20 Abs. 5 BayWG). Somit sind im Zuge des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens die wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen. 3. <u>Niederschlagswasser</u> Das anfallende Niederschlagswasser soll in die Pegnitz eingeleitet werden. Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG) erforderlich. Unter welchen Auflagen und Bedingungen diese in Aussicht gestellt werden kann, wird derzeit im Rahmen einer	Mühlstraße) in Plan und Begründung eingeflossen. Somit werden die Anregungen berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanentwurf sind naturnahe Einfriedungen (Heckenpflanzungen) ausnahmsweise zugelassen, solange eine schadlose, ungehinderte Ableitung des Oberflächenwassers bei Überschwemmungs- oder Starkregenereignissen nicht beeinträchtigt wird. Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts folgend, wird die Risikofläche (HQ_{extrem}) gem. § 9 Abs. 6a BauGB ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zudem wird ein textlicher Hinweis bzgl. der allgemeinen Sorgfaltspflicht aufgenommen. Weiterhin wird der Hinweis an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur weiteren Beachtung weitergegeben. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Pegnitz notwendige wasserrechtliche Genehmigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wurde zwischenzeitlich grundsätzlich in Aussicht gestellt. Zudem wird ein textlicher Hinweis zur Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die für eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Pegnitz notwendige wasserrechtliche Genehmigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wurde zwischenzeitlich grundsätzlich in Aussicht gestellt.
---	--

Anfrage der C & E Consulting und Engineering GmbH (siehe beil. E-Mail vom 20.05.2021 inkl. Lageplan) mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtl. Sachverständiger) abgeklärt. 4. <u>Bauzeitbedingte Grundwasserableitung</u> Dem Punkt 7.2 (Seite 12) ist zu entnehmen, dass eine bauzeitbedingte Grundwasserableitung erforderlich sein wird. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis (Art. 15 BayWG) ist rechtzeitig beim OA/U unter Vorlage prüffähiger Planunter (3-fach) zu beantragen. <u>3b) Wasserrecht (Allgemein):</u> Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (d.h. im Trennsystem) in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Das Baugebiet liegt innerhalb des mit den Bescheiden vom 25.01.2010 und 19.06.2020 wasserrechtlich genehmigten Einzugsgebiets. Daher ist die Beseitigung des im geplanten Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers durch die StEF an der Einleitungsstellen MW 28 und RW 45 in die Pegnitz möglich. <u>Schmutzwasser:</u> Die Beurteilung, ob bei Anschluss des neuen Baugebietes die wasserrechtlich genehmigte Kapazität der Hauptkläranlage eingehalten wird oder ob eine Änderung der wasserrechtlichen Gestattung erforderlich wird, hat von der StEF zu erfolgen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an GWF weitergegeben. Dem Ergebnis der PFAS-Untersuchung ist zu entnehmen, dass Empfehlungen für weitere Maßnahmen als Boden- und Grundwassermanagementkonzept als Anlage dem gutachterlichen Bericht beigelegt wurden. Eine oberflächennahe Versickerung der Niederschlagswässer über Mulden ist aufgrund der geplanten Schulhofnutzung (nahezu auf der gesamten Gemeinbedarfsfläche) nicht vorgesehen (Flächenbedarf). Unterirdische Versickerungsanlagen sind laut Baugrundgutachten wegen des zeitweisen hochstehenden Grundwassers vermutlich kaum realisierbar (Mindestabstand der Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel erforderlich). Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt. Die für eine Einleitung des Niederschlagswassers in die Pegnitz notwendige wasserrechtliche Genehmigung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung und wurde zwischenzeitlich grundsätzlich in Aussicht gestellt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Somit ist der Hinweis berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der Stellungnahme von StEF kann das Schmutzwasser durch einen Anschluss an den Schmutzwasserschacht in der Mühlstraße über den städtischen Kanal abgeleitet werden.
--	---

H. E. finden mit dem Erhalt von vier Bäumen, die durch Eingriffe in den Kronentraufbereich, angrenzende Bebauung, künftig notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen etc. massiv beeinträchtigt werden, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange von Natur und Landschaft durch integrierte grünordnerische Festsetzungen bzw. einen integrierten Grünordnungsplan im Bebauungsplan in keiner Weise genügend Berücksichtigung. Sollte der HSG-Neubau wie geplant und im B-Plan dargestellt durchgeführt werden, werden konkrete Forderungen zu Vermeidung und Minimierung der Eingriffe (Vogelschlag- und Beleuchtungskonzept, Baumschutz, etc.) erst im Bauantragsverfahren für den Schulneubau gestellt, da für Prüfung der naturschutzrechtlich notwendigen Anforderungen der Detailgrad im Bebauungsplanverfahren nicht scharf genug ist. <u>Naturschutzrechtlicher Ersatz:</u> Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB gelten zu erwartende Eingriffe durch den B-Plan vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Bei zulässigen Grundflächen bis zu weniger als 20.000 m² bedarf es keines baurechtlichen Ausgleichs für Eingriffe in den Naturhaushalt (§ 18 BNatSchG, § 135c BauGB mit Naturschutzkostenerstattungssatzung). Ein baurechtlicher Ausgleich der im derzeit aktuellen B-Plan zum Erhalt festgesetzten und durch die B-Plan-Änderung wegfallenden vier Bäume findet daher aufgrund des gewählten Verfahrens nicht statt. Das zu fällende Feldgehölz ist nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bay-NatSchG gesetzlich geschützt. Eine Ausnahme vom Fällverbot kann nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG nur erteilt werden, wenn die Eingriffe ausgeglichen werden (d.h. Herstellung eines Feldgehölzes 1:1) oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.	Ein möglichst weitgehender Schutz der zu erhaltenden Bäume soll durch textliche Festsetzungen im B-Plan erreicht werden – auch während der Bauzeiten. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus der saP (Aktualisierung 2022) werden in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Alternativenprüfung für einen neuen Schulstandort des HSG führt in Summe zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort an der Mühlstraße der am besten geeignete Standort im Stadtgebiet ist und es keine zumutbaren Alternativen für die Umsetzung des Schulneubauvorhabens (Zwangspunkte u.a. Raumprogramm) an anderer Stelle gibt. Der Belang des öffentlichen Interesses an einem neuen
--	--

Sofern festgestellt wird, dass für den Schulneubau keine zumutbaren Alternativen (an anderer Stelle oder in anderer Ausführung) bestehen sowie dass das öffentliche Interesse am Schulneubau an dieser Stelle das durch das Bayerische Naturschutzgesetz geschützte Interesse am Erhalt des Feldgehölzes überwiegt, kann eine Ausnahme für die Rodung des Feldgehölzes erteilt werden. In diesem Fall muss nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein naturschutzrechtlicher Ersatz erfolgen (Funktionen des Naturhaushaltes sind auf gleichwertige Weise herzustellen und Landschaftsbild ist landschaftsgerecht neu zu gestalten). Ein Ersatz für die Feldgehölze muss erst bei dem konkreten Eingriff (spätestens bei Rodung für den Bau des Schulgebäudes) erfolgen und wird (bei Durchführung der Planung) im weiteren Verlauf gefordert. <u>Artenschutzrechtlicher Ausgleich:</u> Im Plangebiet kommen u.a. 9 - 10 Fledermaus- und zwei 2 Spechtarten vor, außerdem stellt das Areal (potentiellen) Lebensraum und Nahrungsgrundlage für weitere Arten dar. Laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom Büro ÖFA werden im Plangebiet und dessen Umgriff bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die dortige geschützte Fauna die Folge sein. Es werden daher Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich. Hierbei wird die geforderte Maßnahme V1 (größtmöglicher Erhalt des Altbaumbestands) bei Erhalt von lediglich vier Bäumen nicht umgesetzt. Laut gutachterlichem Fazit sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nur dann nicht für besonders und streng	Schulstandort überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse am Erhalt des vorhandenen Feldgehölzes. Für den Schulneubau muss das Feldgehölz entfernt werden. Es ist in zwei Teilbereiche gegliedert, wobei der der Baumbestand im östlichen Teilbereich zwischenzeitlich von den zuständigen Fachstellen (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit OA/U) als Wald eingestuft wurde. Für den naturschutzrechtlichen Ersatz der Feldgehölze ergeben sich somit zwei Vorgehensweisen: Die als Wald eingestufte Teilfläche kann durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ersetzt werden. Für den westlichen Teilbereich erfolgt ein Biotopausgleich nach Wertpunkten (NKS der Stadt Fürth) und ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume (saP). Die Feldgehölze sind bereits in der Themenkarte in der Begründung enthalten und werden zudem als zeichnerischer Hinweis auf dem Planblatt (Themenkarte Natur-/Artenschutz) aufgenommen. Weiterhin wird die Begründung hinsichtlich der Ergebnisse der saP sowie den erforderlichen Ersatz- bzw. Ausgleichmaßnahmen ergänzt. Somit sind die Forderungen berücksichtigt. Die in der saP (Aktualisierung 2022) formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Der in der Maßnahme V1 beschriebene Baumerhalt bezieht sich insbesondere auf die bestandsprägende Eiche. Das aktuelle Baumaufmaß mit Baumbewertung des Grünflächenamtes (2020) stuft 4 von 43 Bäumen als erhaltenswert ein. Diese sind im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, darunter auch die besonders wertvolle Eiche (Baum Nr. 53 im Baumaufmaß). Die Forderungen sind somit (teilweise) berücksichtigt.
--	---

geschützte Arten erfüllt, wenn die formulierten Maßnahmen zur Vermeidung vollumfänglich berücksichtigt werden. Für das Fällen von Baumbestand, der nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dient, tritt jedoch kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein. Für die Fällung von Biotopbäumen wird eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich. Da die Änderung des B-Plans auf ein konkretes Schulbauvorhaben zugeschnitten ist, wäre die grundsätzliche Verpflichtung zur Wartung der Fledermaus- und Vogelnistkästen sowie eines Erfolgsmonitorings der Vermeidungsmaßnahmen in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. <u>Umgriff des geänderten Bebauungsplans:</u> Den B-Planänderungen folgen weitere Rodungen von nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Biotopen (Feldgehölze) im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (für erforderlich nachzuweisende Außenflächen des Schulneubaus, ohne die der Neubau nicht möglich wäre). Ob und wie weit Eingriffe in die nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützten Ufergehölze stattfinden, ist nicht abzusehen, allerdings wird für die Pausenhöfe (auch im LSG) und den geplanten Fahrradweg eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entstehen, weshalb zumindest mit Rückschnitten in den Bereichen zu rechnen ist. Für die Errichtung des Fahrradweges soll eine baumschonende Wegeführung geplant werden, auch hier können weitere Eingriffe daher noch nicht abgesehen werden. Künftig soll eine Brücke über die Pegnitz durch den Jubiläumshain führen, weiter südlich ist eine Uferpromenade angedacht; durch die Hotelplanungen erfolgen voraussichtlich Eingriffe in die Gewässerbereiche.	Ein entsprechender Hinweis zu Nistkästen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit sind die Forderungen berücksichtigt. Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet sowie weitere Biotopflächen für die Schulaußenflächen befinden sich nördlich angrenzend, aber außerhalb des Geltungsbereiches. Die uferbegleitende Wegeverbindung befindet sich nur teilweise im Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Die für die Herstellung des Weges ggf. erforderlichen Eingriffe in das bestehende Ufergehölz werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt. Der Standort des Fuß- und Radsteges im rechtsverbindlichen Bebauungsplan hat lediglich hinweislichen Charakter. Zwischenzeitlich wurde die Lage des Steges angepasst und weiter nach Norden verschoben, insbesondere um die Eingriffe in das Ufergehölz so gering und naturverträglich wie möglich zu halten. Die Hotelplanungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.
---	--

Baulärm und -aktivität über mehrere Jahre, Lichtimmissionen (bspw. durch Gymnasium, Hotel(-Terrasse), Wegebeleuchtung, Baustellenbeleuchtung etc.) und Zunahme an Nutzern der Flächen werden nachhaltige massive Störungen der geschützten, nach jetzigem Stand zu erhaltenden Uferbereiche verursachen. Zwar sind die weiteren Einwirkungen nicht Gegenstand der Änderung dieses B-Plans, allerdings wird dennoch dargestellt (S. 13 Begründung), dass sich „der Ufergehölzsaum und das Landschaftsschutzgebiet [...] außerhalb des Änderungsbereiches [befinden]. Sie bleiben in ihren prägenden Charakter für das Orts- und Landschaftsbild bestehen“. Das Landschaftsbild und der Charakter des dortigen Landschaftsschutzgebietes werden drastisch geändert, sodass h. E. die Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes dort nicht mehr gegeben ist und eine Aufhebung stattfinden sollte. Der Aussage, nach welcher sich „die bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzungen und die landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften [einander nicht] widersprechen“ (S. 6 der Begründung), kann natur-schutzfachlich nicht gänzlich zugestimmt werden. Grundsätzlich steht die im B-Plan festgesetzte Nutzung als Parkanlage nicht den Zielen der gleichzeitig geltenden Landschaftsschutzverordnung entgegen. Bei der aktuellen konkreten Planung der Freiflächen des HSG-Neubaus, welche aufgrund Platzmangels nicht auf dem Baugrundstück selbst, sondern im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet vorgesehen sind (u.a. Pausenhofflächen und Fahrradstellplätze), ist dies jedoch teilweise der Fall. Die geplanten Anlagen laufen z. T. dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwider und sind deshalb nicht erlaubnisfähig; es wird eine Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Daher besteht hier zwar nicht unmittelbar durch die Änderung des B-Plans, aber mittelbar aufgrund der tatsächlichen Ausführungsplanung z. T. ein absehbarer Widerspruch	Die in der saP formulierten Vermeidungsmaßnahmen werden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, darunter auch konkrete Maßnahmen bzgl. der zu erwartenden Lichtemissionen durch den Schulbetrieb und den Uferweg (V5 und V6). Die Hinweise werden somit berücksichtigt. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zum Ufergehölzsaum (6.2 Siedlung und Ortsbild) konkretisiert. Eine Aufhebung der Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Den Forderungen wird somit teilweise gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der Ausführungen zur Verträglichkeit der Nutzungen (2.3 Planungserfordernis) konkretisiert. Die Freianlagengestaltung des HSG verlagert sich aus Platzgründen zum Teil auf die nördlich angrenzenden Flächen, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Landschaftsschutzgebiet befinden. Dies betrifft gemäß aktuellem Kenntnisstand vorrangig gärtnerische Nutzungen: Schulgarten, Rasenflächen inkl. Sitzmöglichkeiten sowie ein „Grünes Klassenzimmer“. Somit sind keine dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufenden Nutzungen geplant. Diese sind durch die Festsetzungen des dort geltenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes abgedeckt. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes ist damit aktuell nicht notwendig. Die Hinweise bzgl. der Schulfreiflächen auf dem nördlich angrenzenden Grundstück werden zudem an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur weiteren Beachtung weitergegeben. Den Forderungen wird somit teilweise gefolgt.
---	--

zwischen geplanter Nutzung und den Vorschriften des Landschaftsschutzgebiets. Die nicht zeitgleich und in unterschiedlichen Verfahren zu behandelnden Vorhaben im Umgriff des „Wolfsgruber Areals“ (B-Plan/HSG, Pausenhofflächen und Wegeverbindung im LSG, Uferpromenade und Fuß-/Radwege, Brücke, Hotel mit Parkplatz, mögl. Umbau der Wasserkraftanlage) erschweren, auch für die Öffentlichkeit, die Beurteilung der summieren Auswirkungen. <u>Naturschutzbeirat</u> Mit einstimmigem Beschluss vom 22.06.2021 schloss sich der Naturschutzbeirat dieser Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit folgenden Anmerkungen an: 1. Vom Fuß- und Radweg, welcher selbst nicht Gegenstand des B-Plan-Änderungsverfahrens ist, sollte abgesehen werden bzw. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der natur- und artenschutzrechtlichen Auswirkungen geprüft werden. Sofern wäre der Fuß- und Radweg gleichwohl verwirklicht werden soll, ist dieser naturnah und –verträglich auszuführen. 2. Die isolierte Betrachtung der Auswirkungen der B-Plan-Änderung wird kritisch gesehen. Der Naturschutzbeirat regt dringend an, die im gesamten Bereich vorgesehenen Eingriffe (HSG-Neubau, neue Brücke, neue Rad-/Fußwege, neue Uferpromenade, neues Hotel mit Parkplatz, Änderung Wasserkraftanlage) in die Betrachtung einzubeziehen, da für den Natur- und vor allem für den Artenschutz die Summation der Auswirkungen relevant ist.“	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Fuß- und Radweg auf dem Schulgrundstück schließt an den uferbegleitenden Fuß- und Radweg an, welcher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a „Wolfsgrubermühle“ festgesetzt ist. Dieser soll auch den geplanten Steg über die Pegnitz anbinden. Die dazu notwendigen Eingriffe in Teilbereiche des Ufergehölzbestandes sollen dabei so gering und naturverträglich wie möglich gehalten werden. Für das neue Pegnitzquartier mit dem Schulneubau sowie die Altstadt ist eine gute Anbindung an den bestehenden Fuß- und Radweg entlang der Pegnitz unter dem Aspekt der Naherholung, Verkehrswende und Schulwegsicherheit von Bedeutung. Die Anregungen werden zum Teil berücksichtigt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Schulneubauvorhabens findet eine umfassende Ermittlung der durch die Planung hervorgerufenen Auswirkungen statt. Im Bebauungsplanverfahren selbst können jedoch lediglich Maßnahmen und Festsetzungen getroffen werden, die sich im Geltungsbereich des selbigen befinden. Der Umgriff der eingeholten Gutachten ist dabei dem Fokus und Untersuchungsgegenstand entsprechend (teilweise auch größer) gewählt worden.
---	--

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R70	BBSB (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund), Stellungnahme vom 10.06.2021	
	... „Ich bitte um Einbindung in die Ausführungsplanung vor allem in der Gestaltung des öffentlichen Raums inkl. des ÖPNV sowie für den Bau des Gymnasiums (bauliche Anforderungen am und im Gebäude, Außengestaltung, Zuwegung etc.). Hier sind die aktuellen technischen Standards nach den Normen DIN 32984:2020-12, DIN 32975 sowie allgemein DIN 18040:1-3 zur barrierefreien Planung einzuhalten. Insbesondere für die Gestaltung von Geh-/Radwegen, verkehrsberuhigten Bereichen, Treppen (keine Versatzstufen!), Querungen sowie die Wegeanbindung an den öffentlichen Personenverkehr müssen die Verkehrssicherheit auch blinder und sehbehinderter Menschen gewährleisten. Daher sind Bodenindikatoren im Kontext des Straßenverkehrs nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Barrierefreiheit, sondern vielmehr unter dem der Verkehrssicherheit zu sehen. Eine Abweichung von etablierten Standards führt zu einem unmittelbaren Sicherheitsrisiko und bedeutet Gefahr für Leib und Leben insbesondere blinder Nutzer. Nicht alle DIN-Normen wurden bereits für verbindlich erklärt. Sie spiegeln jedoch den aktuellen Stand der Technik wieder. Entsprechend handelt derjenige fahrlässig, der die Verkehrssicherungspflicht für eine Anlage trägt und diese Sorgfaltspflicht missachtet. In der Folge setzen sich insbesondere Planer und Bauherren, die die etablierten DIN-Normen nicht einhalten, einem erheblichen Schadensersatz- bzw. Haftungsrisiko aus.“	Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Zur Information: Die Planung der Schule erfolgt nach den geltenden Vorgaben bezüglich der Barrierefreiheit. Die Stellungnahme des BBSB wird ergänzend an GWF zur Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung (und ggf. Weiterleitung an die entsprechenden Büros für Architektur- und Landschaftsarchitektur) weitergegeben. Außerdem erfolgt eine Weiterleitung an das TfA zur Beachtung bei der Straßenplanung. Die Anregungen und Forderungen werden somit berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
R71	Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, Stellungnahme vom 03.08.2021	
	„Einwände bezüglich der Barrierefreiheit ergeben sich aus dem bestehenden Höhenunterschied zwischen der Henri-Dunant-Str. und dem zu bebauenden Areal. Sofern ein Zugang bzw. Eingang über die Henri-Dunant-Str. geplant ist, ist dieser barrierefrei zu gestalten. Möglicherweise lässt sich das mit einer Brücke in die erste Etage der Schule lösen. Der Bau einer Rampe dürfte schwierig werden, da der Höhenunterschied vermutlich zu groß ist. Ein barrierefreier Zugang sollte aber in jedem Fall über die Mühlstr. bzw. den angrenzenden Straßenraum realisiert werden.“	Die Planung der Schule erfolgt nach den geltenden Vorgaben bezüglich der Barrierefreiheit. Die Stellungnahme des BBSB wird ergänzend an GWF zur Beachtung bei der Gebäude- und Freianlagenplanung (und ggf. Weiterleitung an die entsprechenden Büros für Architektur- und Landschaftsarchitektur) weitergegeben. Außerdem erfolgt eine Weiterleitung an das TfA zur Beachtung bei der Straßenplanung. Die Anregungen und Forderungen werden somit berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S76	BUND Naturschutz in Bayern, Stellungnahme vom 11.06.2021	
	 „1. Beim Planungsgebiet handelt es sich um den ökologisch hochsensiblen, ufernahen Bereich in der Talaue der Pegnitz mit umfangreichen Baum- und Gehölzbeständen, die in der amtlichen Biotopkartierung enthalten sind, sowie mit dem unmittelbar angrenzenden, naturnahen Uferbereich. Dieser besonderen Situation wird weder der bestehende Bebauungsplan noch die geplante Änderung in ausreichendem Maße gerecht. Der BUND Naturschutz fordert daher eine Überarbeitung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. 2. Der BUND Naturschutz lehnt die Bebauungsplan-Änderung in der vorliegenden Form ab. Die Unterlagen im Hinblick auf geplante Eingriffe und Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind völlig unvollständig. Wichtige Auswirkungen der geplanten Nutzungen und weitere im unmittelbaren Umfeld geplante Vorhaben sind nicht enthalten. Daher ist eine Beurteilung der insgesamt geplanten Veränderungen in diesem Bereich und die verbindliche Festsetzung von Maßnahmen mit den vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Der BUND Naturschutz fordert daher die Ergänzung und Überarbeitung der vorgelegten Unterlagen. Das gesamte Ausmaß der zu erwartenden Eingriffe und ihrer Auswirkungen darf nicht verschleiert und verharmlost werden. 3. Der Bebauungsplan soll nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren für Vorhaben im baurechtlichen Innenbereich geändert werden. Das Areal grenzt auf zwei Seiten an den Außenbereich und an das Landschaftsschutzgebiet. Die Beurteilung, ob Innenbereich vorliegt, erfolgt nur nach dem Vorhandensein einer realen Bebauung, die hier nicht gegeben ist. Also liegt hier baurechtlicher Außenbereich vor.	Die Ablehnung der vorliegenden Planung durch den BUND Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Bemühungen, um bzw. Ziel der Planung ist, den durch den Neubau des Schulgebäudes entstehenden Eingriff in den Naturraum zu minimieren und so weit wie möglich auszugleichen. Der B-Plan wird entsprechende Festsetzungen enthalten. Aber in Abwägung mit den Belangen des öffentlichen Interesses am Neubau des Gymnasiums an dieser Stelle (keine Alternativen) werden die Belange von Natur und Landschaft zurückgestellt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 a, 2. Ä. befindet sich derzeit noch in einer relativ frühen Phase: Zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden den Beteiligten üblicherweise die Planunterlagen und die Begründung im Vorentwurf zur Kenntnis gegeben. Im Laufe des weiteren Verfahrens zur Planaufstellung werden weitere Unterlagen – auch zu den Umweltauswirkungen (z.B. Verkehrsgutachten, Lärmgutachten, Aktualisierung der saP) ergänzt. Die geplanten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs sind auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts zulässig, ein Planungserfordernis besteht daher nicht. Der Forderung wird somit nicht gefolgt. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a, vom 27.01.1995; dieser soll nun für die Umsetzung des Schulneubaus geändert werden. Das Plangebiet befindet sich somit bauplanungsrechtlich im beplanten Innenbereich. Das Vorhandensein von Bebauung sowie angrenzende Nutzungen oder Landschaftsschutzgebietsabgrenzungen sind für eine planungsrechtliche Beurteilung, ob sich ein Vorhaben im Innenbereich

Daher ist es nach Auffassung des BUND Naturschutz auch erforderlich, den zusätzlichen Eingriffsumfang durch die geplante Änderung im Rahmen der baurechtlichen Ausgleichspflicht zu kompensieren. Der BUND Naturschutz bestreitet, dass es sich beim Geltungsbereich um einen baurechtlichen Innenbereich handelt und fordert die Durchführung eines regulären Bebauungsplan-Änderungsverfahrens sowie einer Flächennutzungsplan-Änderung. 4. Aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen wird deutlich, dass die beabsichtigte Schulnutzung diesen Standort zu überfrachten droht, insbesondere bezüglich des Baumschutzes und eines wirksamen Landschaftsschutzes sowie hinsichtlich des Artenschutzes. Gleichzeitig wurden bei der Prüfung von Planungsalternativen folgende Möglichkeiten offenbar <u>nicht</u> untersucht: • eine Kombination des bisherigen Standorts des Gymnasiums mit dem neuen Standort, da eine besondere räumliche Nähe besteht. • die immer wieder diskutierte Errichtung eines vierten Gymnasiums in Fürth. Mit diesen Alternativen könnte der Baukörper am neuen Standort u.U. wesentlich kleiner gestaltet werden und damit der gesamte Flächenbedarf deutlich geringer ausfallen. Der BUND Naturschutz fordert daher eine erweiterte Alternativenprüfung. 5. Die einzige dem BUND Naturschutz bekannte Baumbestandskartierung für das betreffende Gelände stammt aus dem Jahr 2015 und bezieht sich nur auf das Grundstück Fl.Nr. 185. Es fehlen darin also die umfangreichen Baumbestände auf den von der Planung betroffenen Grundstücken im Osten (Fl.Nr. 185/2, 182 und	befindet, nicht maßgeblich. Im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 BauGB auf § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB abgestellt werden. („Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“) Aufgrund der zulässigen, gewählten Verfahrensart nach § 13a BauGB ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung anzupassen, ein förmliches Änderungsverfahren ist dazu nicht erforderlich. Der Forderung wird somit nicht gefolgt. Im Vorfeld des vorliegenden Änderungsverfahrens wurde eine Standortuntersuchung für das HSG durch GWF durchgeführt, um Planungsalternativen im Stadtgebiet Fürth auf ihre Eignung hin zu prüfen und zu bewerten. Bei dieser Betrachtung der Planungsalternativen ist auch eine Kombination mit dem bisherigen Schulstandort untersucht worden. Als Ergebnis hat sich in Summe jedoch das Areal an der ehem. Wolfsgrubermühle als am besten geeigneter Standort im Stadtgebiet herausgestellt (u.a. Raumprogramm, Flächenbedarf und -verfügbarkeit). Die Planungsalternativen werden in einem gesonderten Kapitel in der Begründung ergänzt. Aufgrund des hohen Bedarfs an Schulflächen für alle Schulzweige ist für den Altstandort HSG zukünftig eine Schulnutzung geplant. Auf Basis des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 275a wäre ein Baukörper mit vergleichbarem Flächenverbrauch zulässig, jedoch in direkter Lage am Ufer der Pegnitz. Der geplante Schulneubau rückt deutlich vom Flusslauf der Pegnitz ab und orientiert sich stärker an den Erschließungsstraßen (Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße). Die vorhandene Standortuntersuchung von GWF ist als Planungsgrundlage ausreichend, der Forderung einer erweiterten Alternativenprüfung wird daher nicht nachgekommen. Es liegt eine aktuelle Erfassung und Bewertung des Baumbestandes durch das GrfA aus dem Jahr 2020 vor. Diese bezieht sich ebenfalls vor allem auf das Grundstück Fl.-Nr. 185, Gem. Fürth, sowie Teile des angrenzenden Grundstücks Fl. Nr. 182/9, beschränkt sich somit im Wesentlichen auf den Geltungsbereich der
---	---

Flussgrundstück) und im Norden (Fl.Nr. 182/9), die für eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen erforderlich sind. Ein vollständiger Baumbestandsplan ist den Planungsunterlagen beizufügen. Sofern die der Planung zugrunde liegende Kartierung des Baumbestands in der oben genannten Form veraltet und unvollständig ist, fordert der BUND Naturschutz eine Aktualisierung und Erweiterung auf alle Baumbestände, die durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 275a betroffen sein können. 6. Der bislang bestehende Bebauungsplan ist naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich <u>nicht qualifiziert</u>. Um heute geltende Planungsgrundlagen und Rechtsvorschriften in ausreichendem Umfang zu beachten, sind auch solche Auswirkungen der Planung einzubeziehen, die über den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hinausgehen. 6a. Die Ausklammerung des Geltungsbereichs nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche schließt wichtige Auswirkungen der Schulnutzung aus, die jedoch gerade im Hinblick auf die Summationswirkung für den Artenschutz und im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft Eingang in die Gesamtbetrachtung finden müssen. So wird in den Unterlagen nicht dargestellt, in welchem Umfang und in welcher Weise das im nördlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befindliche Grundstück Fl.Nr. 182/9 in die Schulplanung	Bebauungsplanänderung. Teile der Schulnutzung außerhalb des Gebäudes (Schulhof, Wegeverbindungen u.ä.) sind außerhalb des Geltungsbereichs der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanänderung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275 vorgesehen und dort in der festgesetzten Fläche Öffentliche Grünfläche (Parkanlage) zulässig. Die begleitende Aktualisierung der saP für diese Nebennutzungen sowie eine Abstimmung mit OA/U erfolgen zur Beschränkung der Eingriffe auf ein Mindestmaß. Der Ergebnisse des Baumbestandsplan (GrfA, 2020) werden in den Planentwurf und Begründung eingearbeitet. Die Forderungen werden teilweise berücksichtigt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 275a (von 27.01.1995) ist auf Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften aufgestellt und als Satzung beschlossen worden. Die Satzung ist seither in Kraft, die Festsetzungen sind rechtlich bindend. Rechtsvorschriften entwickeln sich mit der Zeit fort - die aktuell gültigen, gesetzlichen Vorgaben lassen sich nicht rückwirkend anwenden. Die geplante Bebauungsplanänderung wird an den aktuell geltenden Maßstäben gemessen, die Auswirkungen der Planung werden anhand der saP (Aktualisierung 2022) auch in Teilen über die Geltungsbereichsgrenzen hinaus beleuchtet. Für die angrenzenden Flächen außerhalb, die sich im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes 275a befinden, besteht Planungsrecht. Die Zulässigkeit von Vorhaben in diesen Bereichen ist somit gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Die Ergebnisse der saP (Aktualisierung 2022) fließen in den Planentwurf ein, u.a. als Festsetzung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die nördlich angrenzende Fläche, auf der Schulfreiflächen vorgesehen werden, im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ festgesetzt ist. Die Freiflächengestaltung der Schule befindet sich noch im Entwurfsstadium. Die Anregungen zur Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
--	--

einbezogen werden soll. Wenn dieses Areal Bestandteil des Schulgeländes werden soll, dann müssen die dort geplanten Maßnahmen und Eingriffe auch transparent dargestellt werden. Auf diesem Grundstück befinden sich Baum- und Gehölzbestände sowie Biotopflächen, die gemäß Landschaftsschutzverordnung zu erhalten sind. 6b. Auf der Ostseite grenzt der Uferbereich der Pegnitz mit der teilweise steilen Uferböschung (Fl.Nr. 185/2, 182 und Flussgrundstück) an. Sollte dort der im bestehenden Bebauungsplan enthaltene Fuß- und Radweg gebaut werden, wäre mit erheblichen Geländeänderungen und dem fast vollständigen Verlust der umfangreichen, biotopkartierten und geschützten Baum- und Auwaldbestände zu rechnen. Diese gravierenden Auswirkungen dürfen nicht ignoriert werden und müssen Eingang in ein transparentes Verfahren finden. Der BUND Naturschutz lehnt diesen ufernahen Verlauf des Geh- und Radwegs aus diesen Gründen strikt ab. Dabei stehen die entlang der Pegnitz durchgängig vorhandenen Ufergehölzbestände nicht nur durch die ihre Lage im Landschaftsschutzgebiet unter Schutz. Vielmehr sind sie auch in der amtlichen Biotopkartierung als wertvolle Biotope flächengenau kartiert und unterliegen zusätzlich dem §30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, weil sie darin zu den geschützten Biotopen zählen. Demnach sind Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Auch nach §	sowie des Artenschutzes werden an GWF als Vertreterin der Bauherrin (Weitergabe an beauftragte Planungsbüros) weitergeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass potenzielle Rasenflächen und eine parkähnliche Außenanlagengestaltungen grundsätzlich zulässig wären. Da sich diese Freianlagen jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung befinden und zudem gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan dort zulässig wären, ergibt sich kein Handlungsbedarf auf der Ebene des vorliegenden Änderungsverfahrens. Weiterhin erfolgt die Planung aufgrund der Sensibilität für Natur- und Artenschutz (u.a. Biotopflächen) in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (OA/U) und dem Grünflächenamt. Die Ausführungen zum Natur- und Artenschutz werden ausformuliert und ergänzt, um die Auswirkungen ausführlicher darzustellen. Den Forderungen wird somit teilweise gefolgt. Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende, uferbegleitende Fuß- und Radweg befindet sich teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens. Durch den Schulneubau sind hier keine Veränderungen im Uferbereich vorgesehen. Die Wegeverbindung an sich ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung. Der Ufergehölzsaum befindet sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Sollten im Rahmen der anschließend erfolgenden Bauarbeiten für den Uferweg Eingriffe in den Ufergehölzbestand erforderlich werden, so sollten diese auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Der sowohl nördlich als auch südlich des Geltungsbereiches eingetragene Verlauf der Wegeführung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a geregelt und ist folglich planungsrechtlich auf dieser Basis zu bewerten. Gemäß zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist die östliche Biotopfläche des Feldgehölzes als Wald einzustufen. Art. 16 BayNatSchG findet somit hier keine
--	--

38 Abs. Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes ist es verboten, im Gewässerrandstreifen standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen. Durch ihr Vorkommen entlang des Flusslaufs der Pegnitz sind Ufergehölzbestände wichtige Bestandteile des Biotopverbunds, den der Freistaat Bayern gemäß Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu schaffen verpflichtet ist. Sie sind dafür auch unverzichtbar und nicht andernorts ersetzbar. Der BUND Naturschutz fordert daher, diese geltenden Schutzvorschriften bei allen weiteren Überlegungen in vollem Umfang zu berücksichtigen. 6c. Die angedeutete Flussquerung hätte schwerwiegende Auswirkungen auf einen hochwertigen Fledermauslebensraum und wird daher vom BUND Naturschutz an dieser Stelle abgelehnt. Dazu ist zumindest eine fundierte Prüfung alternativer Standorte und Trassierungen durchzuführen. Der BUND Naturschutz fordert daher, die betreffenden Flächen in das laufende Änderungsverfahren einzubeziehen, so dass auch die dafür erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Festsetzungen in vollem Umfang Gültigkeit erlangen können. 7. Durch die geplante Schulunutzung ist mit umfangreichen Eingriffen in den ökologisch hochwertigen Baum- und Gehölzbestand zu rechnen. Der BUND Naturschutz bestreitet, dass nur 23 durch die	Anwendung. Für diese Fläche kommt ein Waldausgleich in Betracht. Entsprechende Abstimmungen mit und zwischen den zuständigen Fachstellen laufen bereits. Zudem werden die Ergebnisse der saP (Aktualisierung 2022) – Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind Pausenflächen und Wegebeziehungen geplant sowie lediglich Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig. Diese Flächen befinden sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Auch die nördlich angrenzend geplanten Schulaußenanlagen orientieren sich an Pausenflächen und Wegeverbindungen. Den Forderungen wird teilweise gefolgt. In Abstimmung mit OA/U wird derzeit eine weiter nördlich gelegene Trasse, die aus naturschutzfachlicher Sicht günstiger bewertet wird, untersucht, die jedoch in Abwägung mit den Belangen der Schulsicherheit (Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit) zu stellen ist. Bei einer Querung der Pegnitz an einer Stelle, die für einen großen Teil der Schüler:innen zu einem deutlichen Umweg führt, wird der Radweg im Wiesengrund möglicherweise nicht angenommen. Radfahrende Schüler:innen aus der Oststadt oder Südstadt wählen dann den weniger verkehrssicheren Schulweg über die Nürnberger Straße und die Henri-Dunant-Straße. Außerdem steht eine Flussquerung an einer nicht verkehrsgünstigen Stelle dem Ziel der Förderung des Radverkehrs durch Schaffung von attraktiven Radwegeverbindungen entgegen. Die Pegnitzquerung ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich, der Fuß- und Radsteg verbleibt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als zeichnerischer Hinweis. Der Baumverlust erfolgt bei der Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der vorliegenden Änderung im gleichen Umfang (jeweils 4 Bäume zum Erhalt festgesetzt). Alle
--	--

Baumschutzverordnung geschützte Laubbäume durch die Planung verloren gehen würden, wie es in der Begründung genannt wird. Doch auch darunter sind viele mächtige Exemplare mit Stammumfängen über 100 Zentimeter und etliche mit über 200 Zentimetern. Daher ist verstärkt zu prüfen, inwieweit zusätzliche der Bestandsbäume zur Erhaltung festgesetzt und in die Planung einbezogen werden können. Dies betrifft auch die im Uferbereich der Pegnitz stehenden Auwald-Bäume, die unbedingt in einem erweiterten Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung zu berücksichtigen sind. Die Aussage, „so viele wie möglich“ erhalten zu wollen, ist unpräzise und ungenügend. 8. Die bislang im Bebauungsplan festgesetzten Neupflanzungen von Bäumen sind nicht ausreichend.	Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, wurden in der Änderung zum Erhalt festgesetzt. Aufgrund der unterzubringenden Baumasse, der Notwendigkeit, einen Teil des Pausenhofes zu befestigen und der verkehrlich sinnvollen Querverbindung zwischen Mühlstraße und geplantem, uferbegleitenden Fuß- und Radweg können weitere Bäume nicht erhalten werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt deutlich mehr Bäume zur Neupflanzung fest (33) als die Änderung (6). Dies liegt vor allem an der unterzubringenden Baumasse. Vom nördlichen Grundstücksrand bis zur Bebauung ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ein Abstand von ca. 30 m vorhanden (Bebauung direkt im Anschluss an die Wolfgrubermühle am Ufer entlang). Neben der neuen Verbindungsstraße konnten hier 15 Bauneupflanzungen festgesetzt werden. Das Gebäude wurde in der nun vorliegenden Änderung direkt an die Straße gerückt. Baumpflanzungen direkt an der Fassade hätten keine Überlebenschance und würden das Gebäude beschädigen. Die Fahrradabstellplätze nehmen voraussichtlich den gesamten (schmalen) Bereich zwischen Verkehrsfläche (Henri-Dunant-Straße und Mühlstraße) und Schulgebäude ein. Da insgesamt weit über 150 Fahrradabstellplätze untergebracht werden müssen, können die Flächen voraussichtlich nicht durch mehrere Baumscheiben unterbrochen werden. Der vorhandene Baumbestand wurde anhand der Erfassung und Beurteilung des GrfA von 2020 in die Planunterlagen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 275a aufgenommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst (ca. 47 statt 23 Bäume). Der Uferbereich an der Pegnitz befindet sich außerhalb der vorliegenden Bebauungsplanänderung, liegt aber zum Teil im Umgriff des rechtsverbindlichen Bebauungsplan 275a. Die Forderungen werden somit teilweise berücksichtigt. Siehe vorher genannte Ausführungen zu Punkt 7.
--	--

In Abhängigkeit von zusätzlichen zu erhaltenden Bäumen fordert der BUND Naturschutz deutlich verstärkte Pflanzungen autotypischer Bäume in den geplanten Freiflächen. 9. Der BUND Naturschutz hält die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 275a auf vorkommende, streng geschützte Tierarten für erheblich und teilweise nicht ausgleichbar. 9a. Dabei sind insbesondere die Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Brandtfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus und Rauhaufledermaus bedeutend, da die lokale Population einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand aufweist. Darüber hinaus ist der Bestand an Wasserfledermäusen besonders zu berücksichtigen, da der Pegnitzabschnitt im Geltungsbereich einer der wenigen noch nicht lichtverschmutzten Flussabschnitte des Stadtgebiets ist und diese Art auf diese Bedingung angewiesen ist. Insgesamt sind durch die zu erwartenden Quartierverluste in großen, alten Bäumen sowie die Entwertung der bestehenden Jagdgebiete durch wesentlich erhöhte Lichtverschmutzung erhebliche Auswirkungen auf diese Tiergruppe zu erwarten. Insbesondere die zu erwartende Lichtverschmutzung durch Gebäudelicht und Wegebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6) wäre zum Fluss hin nicht abschirmbar, wenn durch den geplanten Geh- und Radweg nahezu der gesamte Ufergehölzsaum gefällt werden müsste. Außerdem wäre die Beleuchtung des Wegs und einer geplanten Flussüberquerung in dieser Hinsicht schädlich, auch wenn dafür eine adaptive Beleuchtung vorgesehen werden würde.	Der Bebauungsplan 275a ist seit 1995 rechtsverbindlich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB. Die Auswirkungen des Schulneubaus wurden im Rahmen der saP (Aktualisierung 2022) beleuchtet, die darin formulierten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in die textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 275a aufgenommen. Die Forderung wird somit (teilweise) berücksichtigt. In der saP (Aktualisierung 2022) wird u.a. das Vorkommen von Fledermausarten untersucht. Entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen sind darin formuliert und werden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Diese beziehen sich u.a. auf die Schaffung von Ersatzhabitaten sowie auf die Beleuchtung (Schule und Uferweg). Der uferbegleitende Fuß- und Radweg verläuft über das Schulgrundstück. Der Geltungsbereich schließt den bestehenden Ufergehölzsaum aus, dieser liegt östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Damit wird für den geplanten Uferweg kein Eingriff in die Ufergehölzbestände vorgesehen. Der tatsächliche und abschließende Verlauf des Uferweges weiter nach Norden inkl. des Stegs über die Pegnitz befinden sich noch in der Planungsphase. Die Trassenführung sowie dazu notwendigen Eingriffe sollen so naturverträglich wie möglich gestaltet und auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Die Anforderungen an die Beleuchtung werden zudem an GWF sowie TfA zu Beachtung bei der weiteren Planung weitergegeben. Die Forderungen sind somit teilweise berücksichtigt.
---	---

Bei einer Studie zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zeigte sich, dass das Aufhängen von Fledermauskästen keinesfalls automatisch zu einem Erfolg führt (siehe Andreas Zahn und Matthias Hammer in ANLIEGEN Natur, 39(1), 2017): „Die Ergebnisauswertung zeigt, dass die Kastengruppen nicht immer besiedelt sind und nur selten zur Reproduktion genutzt werden: Wochenstuben oder Jungtiergruppen wurden nur in 17 % aller Kastengruppen nachgewiesen. Weitere 42 % wurden zumindest regelmäßig von einzelnen Fledermäusen oder Paarungsgruppen bezogen. In den übrigen Fällen (41 %) konnten allenfalls sporadisch Einzeltiere angetroffen werden. Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen). Ältere Kästen (sechs bis zehn Jahre oder älter) wiesen höhere Besiedlungsgrade auf als jüngere. Fehlten ältere Kästen vor der Anbringung der neuen Fledermauskästen, wurden in den ersten zehn Jahren in deutlich weniger Kastengruppen überhaupt Fledermäuse nachgewiesen; Wochenstubentraten hier gar nicht auf. Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartier-typen (zum Beispiel Einzel oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.“ Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Fledermauskästen ohne regelmäßige Wartung ihre Funktion nicht erfüllen können. Dafür sind im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen vorzusehen.	
--	--

Der BUND Naturschutz bezweifelt, dass diese Auswirkungen auf den Fledermausbestand durch das Aufhängen von Fledermauskästen und durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden oder behoben werden können. 9b. Darüber hinaus ist durch die geplanten umfangreichen Eingriffe in den Baumbestand eine Vielzahl von Vogelarten betroffen, von denen insbesondere die Vorkommen der genannten Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule), der Auwaldarten (Gelbspötter, Grauschnäpper, Pirol) und des Eisvogels besonders bedeutend sind. Auch hier würden die geplanten Festsetzungen zu einem empfindlichen Lebensraumverlust führen, der besonders für die streng geschützten Arten und diejenigen der Roten Liste (Trauerschnäpper, Gelbspötter, Grauschnäpper, Eisvogel) erheblich wäre. Daher erfordert das hochwertige Vorkommen von bis zu zehn Fledermausarten und zahlreicher Vogelarten, die streng geschützt sind und teilweise auf der Roten Liste stehen, eine Änderung der bisherigen Planung im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. 10. Zum Nachweis der Wirksamkeit und zur Erfolgskontrolle der festgesetzten und ergriffenen Maßnahmen fordert der BUND Naturschutz für sämtliche betroffenen Fledermausarten sowie für die o.g. Vogelarten die Festsetzung eines mehrjährigen Monitorings. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die ergriffenen	Die Wartung der Nistkästen sowie das Erfolgsmonitoring der Vermeidungsmaßnahmen wird als textlicher Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist die Forderung teilweise berücksichtigt. Die Realisierung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wäre mit vergleichbaren Auswirkungen verbunden. Der ökologische Wert der verlorengehenden Bäume ist sehr hoch. Sie dienen als Lebensraum für Tiere, erhöhen die Luftfeuchtigkeit, binden CO₂, filtern Luft, bieten Schatten und senken die Umgebungstemperatur. Ein Erhalt des Ist-Zustandes ist aus den überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses am Schulneubau nicht möglich. Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt durch die Planung des Schulneubaus werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beleuchtet, insbesondere auch die betroffenen Vogelarten. Die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes (Entfernung Biotop und Wald) soll ausgeglichen werden. Dazu erfolgt zweierlei Ausgleich: ein Biotopausgleich in Wertpunkten für die Entfernung des geschützten Feldgehölzes sowie ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für die zu rodenden Biotopbäume. Zudem findet ein Ausgleich in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung für die als Wald eingestuftten Flächen statt. Die Standortuntersuchung zu Planungsalternativen kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen anderen, besser geeigneten Standort im Stadtgebiet für die Realisierung des Schulneubaus gibt. Aufgrund der Erforderlichkeit des Schulneubaus an diesem Standort besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine Entfernung der Biotop- und Waldflächen. Der Forderung wird somit teilweise gefolgt. Das Erfolgsmonitoring der Vermeidungsmaßnahmen wird als textlicher Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen. Damit ist die Forderung teilweise berücksichtigt.
--	--

Maßnahmen einen ausreichenden Erfolg sicherstellen müssen, da ansonsten der Verbotstatbestand eintritt. 11. Künstliche Lichtquellen haben starke Auswirkungen auf viele nachtaktive Tierarten und können damit ein erheblicher Eingriff in die Natur sein. Daher war es ein Ziel des Volksbegehrens Artenvielfalt, die Lichtbelastung zu reduzieren. Daraufhin gelten seit 1. August 2019 neue Vorschriften zur Beleuchtung von Gebäuden und im Außenbereich. Nach Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna überprüft werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Der BUND Naturschutz lehnt daher neben einer Wegeführung im ufernahen Bereich der Pegnitz auch eine dortige Beleuchtung ab, auch wenn sie als adaptive Beleuchtung ausgeführt werden sollte. Erfahrungsgemäß werden durch die eingesetzten Leuchten außer dem Weg auch zahlreiche Seitenflächen mitbeleuchtet, was in diesem Fall dazu führen würde, dass der biotopgeschützte Uferbereich der Pegnitz ausgeleuchtet werden würde, was ein Widerspruch zu Art. 11a des Bayer. Naturschutzgesetzes wäre. 12. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 hat mehrere Klimaklagen für teilweise begründet erklärt und erfordert nun, dass verbindliche Ziele für Energieeinsparungen, Energieeffizienz und den Ausbau Erneuerbarer Energien vorgeschrieben werden. Das BVerfG erklärt die 1,5-Grad-Grenze des Pariser Klimaabkommens mit seinem Urteil letztlich für verfassungsrechtlich verbindlich. Die grundrechtliche Freiheit und das Staatsziel Umweltschutz verpflichten, einen vorausschauenden Plan zu entwickeln, um mit den noch möglichen Restemissionen sorgsam und planvoll umzugehen. Angesichts dieses Urteils muss nach Auffassung des BUND Naturschutz ein umfassender Klimaschutz mit klaren	Die Anregungen zur Lichtplanung werden an GWF als Vertreterin der Bauherrin weitergegeben. Die Vermeidungsmaßnahmen aus der saP (Aktualisierung 2022) werden als textliche Festsetzungen aufgenommen. Darunter fällt auch das Gebäudelicht und Wegebeleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V6). Der Radweg stellt einen Teil des Radverkehrskonzepts in Fürth dar. Auf eine Beleuchtung kann daher nicht verzichtet werden. Die Forderung wird somit teilweise berücksichtigt. Zur Information: Gemäß Beschluss vom 09.06.2021 wird der Schulneubau klimaneutral geplant, d.h. das Energiekonzept sieht eine Versorgung mit erneuerbaren Energien vor (Geothermie und Photovoltaik).
---	---

Vorgaben verankert werden. Es ist zu begrüßen, dass der Fürther Stadtrat mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hierzu einen wichtigen Beschluss gefasst hat, der allerdings mit Leben erfüllt und umgesetzt werden muss. Der BUND Naturschutz fordert daher für das geplante Vorhaben eine Klimaverträglichkeitsprüfung, die die zu erwartenden Treibhausgasemissionen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb ermittelt und bewertet. Dabei ist insbesondere darzustellen, welchen Teil des Restbudgets der Stadt Fürth an Treibhausgasen dieses Vorhaben einnehmen würde und welche Möglichkeiten der Reduzierung bestehen. Dafür ist auch eine Alternativenprüfung im Hinblick auf die Art der Bebauung sowie die verwendeten Materialien und die Gewinnung der Gebäudewärme durchzuführen. Zudem sind Photovoltaikanlagen auf Dächern verbindlich festzusetzen. 13. Auf geplanten Flachdächern ist ergänzend zu PV-Anlagen die extensive Dachbegrünung verbindlich festzulegen. Diese schützt die Dachhaut vor extremen Witterungseinflüssen, leistet einen Beitrag zur Klimatisierung des Gebäudes und zur Rückhaltung von Regenwasser und bietet Nahrung und einen Lebensraum für blütenbesuchende Insekten wie Bienen und Hummeln. Die Dachbegrünung ist an geeigneten Standorten mit der Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen zu ergänzen. 14. Wegen der sommerlichen Trockenheit in den vergangenen Jahren und der dadurch abgesunkenen Grundwasserstände sind die Bemühungen zu verstärken, das Niederschlagswasser der Dächer	Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach den Vorschriften des BauGB als Satzung erlassen und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB). Unabhängig davon sind die artenschutzrechtlichen Belange zu erheben und zu berücksichtigen. Daher wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die umweltbezogenen abwägungsrelevanten Belange sachgerecht ermittelt und behandelt. Die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange von Natur und Landschaft finden durch integrierte grünordnerische Festsetzungen bzw. einen integrierten Grünordnungsplan im Bebauungsplan Berücksichtigung. Bau und Betrieb der Anlage sowie Baumaterialien sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Forderung wird somit nicht gefolgt. Die Festsetzungen hinsichtlich der Dachgestaltung und Dachbegrünung werden ausdifferenziert. Eine Dachbegrünung in Kombination mit PV-Modulen wird verbindlich vorgeschrieben. Der Forderung wird somit gefolgt. Grundsätzlich ist wasserrechtlich eine Versickerung oder direkte Einleitung der anfallenden Regenwassermengen in ein Oberflächen-gewässer vorrangig zu verfolgen (vor Einleitung in einen
---	---

	und Gehwege zu versickern bzw. zur Brauchwassernutzung zu verwenden und dafür Festsetzungen im Bebauungsplan vorzusehen. 15. Sollte die Idee, das Turbinenhaus der Wolfsgrubermühle und damit auch das Wehr, zu versetzen, weiterverfolgt werden, würde dies einen zusätzlichen, schweren Eingriff in den Fluss und seine Umgebung sowie in zahlreiche natürliche Schutzgüter bedeuten. Ebenso wie für eine beabsichtigte Uferpromenade fordert der BUND Naturschutz dafür eine Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Auswirkungen im Bereich zwischen Karlsteg und Ludwigbrücke und die Berücksichtigung der Summationswirkung.“	Regenwasserkanal). Aufgrund der mangelnden Versickerungsfähigkeit vor Ort ist jedoch eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine Brauchwassernutzung ist aufgrund der hohen hygienischen Standards für ein öffentliches zw. Schulgebäude nicht möglich. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Turbinenhaus befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und ist damit nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Es handelt sich bei einer möglichen Verlagerung des Turbinenhauses um eine privatrechtliche Angelegenheit des Kraftwerksbetreibers. Die Uferpromenade befindet sich ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches, die Planungen dazu ergeben sich aus dem Wettbewerbsverfahren zum Pegnitzquartier. Grundsätzliche Rahmenbedingungen wurden im Auslobungstext des Wettbewerbs formuliert. Die weitere Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen erfolgt im Rahmen der konkretisierenden Planungen der Uferpromenade. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
--	--	---

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S77	Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 11.06.2021	
	 „Dem LBV ist der Zwiespalt zwischen sinnvoller Nachverdichtung (Nutzung von Baulücken im städtischen Innenbereich) und dringend notwendiger Erhaltung von innerstädtischen Grünflächen bewusst. Der vorgelegte Entwurf scheint hier einen relativ guten Kompromiss zu finden. Dennoch sind unsererseits einige kritische Anmerkungen anzubringen, die wir zu berücksichtigen bitten: Bei der Untersuchung relevanter Käferarten wurde lediglich Literaturrecherche herangezogen, insbesondere die Ahornbäume Nr. 1, 4 und 5 (saP Abb.2) sollten rechtzeitig vor der Fällung untersucht werden. Auch wenn uns aktuell keine gegenteiligen Daten vorliegen, sind wir in Anbetracht der Strukturvielfalt vor Ort sehr überrascht, dass durch die saP kein Nachweis der Zauneidechse erbracht wurde. Bei den Fledermäusen wird die Brandtfledermaus als nachgewiesen betrachtet (unter Hinweis auf die Schwierigkeiten der Identifikation auf Artniveau bei Brandt-/Bartfledermaus). Nach aktuellem Datenstand des LfU (Karte auf Homepage zu Artinformationen) liegt für das Messtischblatt (evtl. für das gesamte Stadtgebiet?) bisher noch kein Nachweis dieser Art vor. Sollte es sich hierbei um einen Erstnachweis handeln, wäre die Bedeutung des Areals für dieses einzige bekannte Vorkommen im Stadtgebiet als mindestens stadtbedeutsam einzustufen, insbesondere falls die Art im Planbereich ihr Quartier hat.	Die Ausführungen zu Käferarten werden zur Kenntnis genommen. Die Untersuchung der drei Ahornbäume vor der Fällung wird an die zuständigen Fachstellen (GrfA, GWF) zur Beachtung weitergegeben. Dem Hinweis wird somit gefolgt. Die Ausführungen zum Vorkommen der Zauneidechse werden zur Kenntnis genommen. Aus der saP geht nicht eindeutig hervor, ob es sich dabei um Erstnachweise der Brandt-/Bartfledermaus handelt. Die Ausführungen zu Fledermausvorkommen werden zur Kenntnis genommen.

Allgemein ist zu den CEF-Maßnahmen für Fledermäuse anzumerken, dass insbesondere für nachgewiesene, durch die Baumaßnahmen beeinträchtigte oder zerstörte Quartiere die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen zu Baubeginn nachzuweisen ist und ggf. nachgebessert werden muss. Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass neue Fledermauskästen meist erst nach vielen Jahren als Ersatzquartier angenommen werden, zu beachten. Die Tatsache, dass erneut Altbäume im Stadtgebiet für Baumaßnahmen gefällt werden sehen wir sehr kritisch. Nicht nur, dass es sich um wertvolle Biotopbäume handelt, die für das ökologische Gefüge des Stadtgebiets maßgeblich sind, sondern auch auf Grund der negativen Beeinträchtigung des Stadtklimas und der Naherholung. Ein Ausgleich durch Neupflanzung ist zwar rechtlich korrekt und unbedingt notwendig, stellt jedoch absolut keinen tatsächlichen Ausgleich in Sinne der Funktionen Kühlung, Luftreinigung und Wasserspeicherung, geschweige denn der ökologischen Biotopfunktion dar. Ein Ausgleich dieser essentiellen Funktionen wird durch neu gepflanzte Bäume erst in 50-100 Jahren zu erwarten sein (ausreichende Kronenmächtigkeit, Bildung von Höhlungen wie Mulmhöhlen), und auch nur, wenn die Pflanzung innerstädtisch stattfindet und die Bäume dieses Alter erreichen dürfen. Wir fordern deshalb zukünftig einen strikten Baumerhalt, da ansonsten die Baumschutzverordnung Gefahr läuft zur Baumerersatzverordnung zu werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass richtigerweise die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten bei Bauvorhaben zu prüfen sind. Allerdings berücksichtigt der § 44 BNatSchG auch die national nach Bundesartenschutzverordnung besonders sowie streng geschützten Arten. Dies ist in soweit relevant, da geschützte Arten wie beispielsweise die in der saP erwähnten xylobionten Käfer bei der Planung zu berücksichtigen sind, falls die Beeinträchtigung oder Tötung vermeidbar wäre oder aber erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population nach sich ziehen. In solchem Fall sind Vorkommen entsprechend zu bewerten	Die CEF-Maßnahmen werden verbindlich als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird ein Hinweis eingefügt bzgl. der Wartung der Vogel- und Fledermausnistkästen sowie zum Erfolgsmonitoring der Vermeidungsmaßnahmen. Die Anregung wird somit berücksichtigt. Der Ausgleich des Baumbestandes erfolgt zweigeteilt. Die als Wald eingestufte Fläche wird durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung ausgeglichen. Die verbleibende Biotopfläche unterliegt dem Art. 16 BayNatSchG. Es erfolgt eine Eingriffsbilanzierung, äquivalent der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung anhand der Naturschutzkostenerstattungssatzung (NKS) der Stadt Fürth zur Ermittlung der Wertpunkte. Darüber hinaus wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich der zu fällenden Biotopbäume (mit Mulm- und Spechthöhlen), wie in der saP beschrieben, erfolgen. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung (u.a. Standort Ersatzmaßnahmen) mit OA/U. Der Anregung wird somit gefolgt. Der Belang des öffentlichen Interesses an einem neuen Schulstandort überwiegt in diesem Fall das öffentliche Interesse am Erhalt des vorhandenen Baumbestandes. Die Forderung ist somit teilweise berücksichtigt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
---	--

und zu berücksichtigen. Hierbei stellt auch der Verlust der Vernetzungsfunktion eine erhebliche Beeinträchtigung dar, wenn durch Verlust der Teilpopulation eine unüberbrückbare Isolation anderer Vorkommen der lokalen Population geschaffen wird. Wir möchten positiv hervorheben, dass die vom Büro ÖFA durchgeführte saP absolut vorbildlich ist. Weiters ist aus Naturschutzsicht eine Dachbegrünung in Form regionaltypischer, blütenreicher Sandmagerrasen mit regionalem Saatgut zu bevorzugen, eine Grünflächengestaltung in größtmöglichem Umfang in Form artenreicher Blühwiesen oder Beete mit heimischen Stauden zur Förderung der Insektenvielfalt umzusetzen sowie Flächenversiegelung auf das notwendigste Maß zu beschränken. Eine Nutzung des anfallenden Niederschlagwassers als Brauchwasser oder für einen Schul- und Lehrteich wäre dringend wünschenswert. Abseits der rechtlichen Vorgaben fordert der LBV eine vorbildliche und beispielhafte Berücksichtigung gebäudebrütender Vogelarten und Fledermäuse bei Neubauplanungen. Das Bauvorhaben ist bestens geeignet, bedrohten Arten wie Mehlschwalbe, Mauersegler und Haussperling in einer Größenordnung von jeweils 20-50 Brutpaaren, sowie zahlreichen Fledermäusen Unterschlupf zu bieten. Bei zeitiger Berücksichtigung im Planungsgeschehen ist das nahezu kostenneutral und für den späteren Schulbetrieb einschränkungs- und schmutzfrei umsetzbar!“	Die Hinweise zur Dachbegrünung werden an die zuständigen Fachstellen (GrfA und GWF) zur Beachtung weitergeben. Die Dachbegrünung wird im Bebauungsplan festgesetzt. Die Grünflächengestaltung ist aufgrund des kompakten Baukörpers und der Schulhofnutzung eingeschränkt möglich. Die Anregungen werden zur weiteren Beachtung an die zuständigen Fachstellen (GrfA und GWF) weitergeleitet. Durch den kompakten Baukörper kann das Raumprogramm für den Schulneubau umgesetzt und gleichzeitig die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Eine Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers für einen Lehrteich ist aufgrund der eingeschränkten Gestaltungsspielräume auf dem Schulgrundstück nicht umsetzbar. Die zeitweise hoch anstehenden Grundwasserstände sowie die Bodenbelastungen (Altlasten) verhindern darüber hinaus eine ortsnahe Versickerung. Zudem ist eine Brauchwassernutzung aufgrund der Hygienestandards nicht möglich. Die Forderungen werden somit teilweise berücksichtigt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und zuständigkeitshalber an die betreffenden Fachdienststellen (GrfA und GWF) zur weiteren Beachtung weitergegeben. Das Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten sowie Fledermäusen wurde im Rahmen der saP untersucht und wird in Form von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in die Planung aufgenommen.
--	---

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S79	Fischereiverband Mittelfranken e. V., Stellungnahme vom 23.06.2021	
	„gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 275 a „Wolfsgrubermühle“ der Stadt Fürth, besteht seitens des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. grundsätzlich Einverständnis, da neue Investitionen in den Bildungssektor grundsätzlich zu befürworten und auch dringend erforderlich sind. Wir bitten Sie lediglich bei allen zukünftigen Planungen den Fischereirechtsbesitzer dieser Pegnitzstrecke den Fischereiverein Fürth e.V. am Verfahren zu beteiligen. Mit dem Fischereirecht besteht auch ein Ufer Benutzung und Betretungsrecht, um die Fischerei und die Hege- und Pflegeverantwortung welches mit dem Fischereirecht an den Fischereirechtsbesitzer übertragen wurden dort auch ausüben zu können. Diese Rechte und Pflichten sollte durch das Bauvorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt werden, da dadurch der fischereiliche Wert deutlich gemindert werden würde. Wir bitten Sie daher, bei den Planungen darauf zu achten, dass das Ufer der Pegnitz an dieser Stelle weiterhin begehbar und somit auch befischbar bleibt.“	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Einer Erreichbarkeit des Pegnitzufers für die Fischerei steht nichts entgegen. Auch bei Durchführung der Planung bleibt das Ufer begeh- sowie befischbar. Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
S81	Fischerei Verein Fürth e.V., Stellungnahme vom 25.06.2021	
	„...möchte ich...meine Besorgnis über das Ausmaß und die weitreichenden Folgen der rings um das Wolfsgrubereareal geplanten Bauvorhaben zum Ausdruck bringen sowie einige kritische Anmerkungen zu einzelnen Punkten im Hinblick auf deren Sinnhaftigkeit und Umweltverträglichkeit äußern. Immerhin handelt es sich hierbei um ein Landschaftsschutzgebiet, und es scheint heutzutage ja inzwischen leider ohne weiteres möglich zu sein, diesbezügliche Bestimmungen unter der Zusage mehr oder weniger fadenscheiniger „Ausgleichsmaßnahmen“ zu umgehen und ad absurdum zu führen, wie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der ÖFA Roth eindrücklich beweist! Der Neubau des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums auf dem Gelände der ehemaligen Wolfsgrubermühle ist wohl notwendig und ohnehin längst beschlossene Sache. Allerdings ist die Art und Weise, wie in diesem Zusammenhang gleich das gesamte Areal umgestaltet werden soll - vorsichtig formuliert - mehr als fragwürdig und zudem vollkommen unangemessen. Vor allem wundere ich mich sehr über das bereits erwähnte Gutachten der ÖFA Roth, welches - leider auch nur halbherzig - die Belange der unterschiedlichsten hier vorkommenden Arten zu berücksichtigen vorgibt, die Fauna im und unter Wasser dabei aber vollkommen ausklammert! Vielleicht hätte man den Gutachtern einfach erzählen sollen, was inzwischen auch nur noch die wenigsten Fürther Einwohner wissen? Nämlich dass dieser Flussabschnitt vor rund 60 Jahren bereits einmal einem radikalen Kahlschlag namens „Pegnitzregulierung“ zum	Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Umgriffs des Landschaftsschutzgebietes, somit ist der Schutzgegenstand der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht von der Planung berührt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die der Schule zur Verfügung stehenden Flächen decken den erforderlichen Raumbedarf bei weitem nicht mehr ab. Es muss auf angemietete Räume in der nahen Umgebung zurückgegriffen werden. Eine eigens durchgeführte Standortuntersuchung hat das Wolfsgrubereareal als den im Stadtgebiet alternativlosen Standort herausgestellt. Zudem wurde ein Realisierungswettbewerb für den Schulneubau ausgelobt. Das Änderungsverfahren dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Schulneubaus an dieser Stelle herzustellen. Der Geltungsbereich spart den Uferrandstreifen sowie auch das Flussgrundstück aus, sodass sich das Untersuchungsgebiet der Gutachten - hier der saP - ebenfalls auf den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bezieht. Eingriffe in den Uferrandstreifen sowie in das Gewässer sind nicht vorgesehen. Die Anregung wird somit teilweise berücksichtigt, Die Lage des Fuß- und Radsteges zur Querung der Pegnitz wurde zwischenzeitlich konkretisiert, wonach der Steg nun nördlich des Schulgeländes über die Pegnitz geführt werden soll. Mit der Verschiebung des Stegs vom bisher im Bebauungsplan 275a

Opfer gefallen ist und dass es beinahe an ein Wunder grenzt, wie gut sich die Natur dort seit diesem unsäglichen Projekt wieder erholt hat. Und nun soll wegen eines Prestigevorhabens unserer Stadtverwaltung all die im Laufe von sechs Jahrzehnten gewachsene Ufervegetation einem fragwürdigen „Fluss-Radweg“ samt vollkommen überflüssigem Steg weichen? Noch dazu vor dem Hintergrund, dass ja ohnehin beabsichtigt ist, den Helmplatz oberhalb dieses Areals über eine - mindestens ebenso fragwürdige - stadtseitige Uferpromenade am westlichen Pegnitzufer an den Karlsteg 200 Meter flussaufwärts anzubinden? Wie geht all dies zusammen mit der Mahnung meines Kollegen, des Fürther Vorsitzenden des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland Herrn Scheuerlein, zwischen Fluss und Wegen einen 20 Meter breiten Vegetationssaum zu erhalten? Im Bereich unterhalb des Wehres der Wolfsgrubermühle haben zahlreiche einheimische Fischarten ihre angestammten Laichgründe, und stark gefährdete Arten wie Bachneunauge, Bitterling, Schneider oder Schlammpeitzger finden dort eines ihrer raren Rückzugsgebiete, welche durch den Umfang der angedachten Bauarbeiten wohl zumindest auf Jahre hinaus unwiederbringlich verloren gingen! Dies nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der in einem weiteren Planungsschritt intendierten Verlegung des Wasserkraftwerks flussaufwärts, was zum einen wohl einen Rückbau des alten Wehres sowie eine Neuanlage der bestehenden Fischtreppe erforderlich machen würde, da diese dann ja dem Neubau des Wehres im Wege stünde. Unsere Arbeitsdienste, bei denen wir unter anderem unsere Gewässer und Ufer von Müll befreien, haben gezeigt, dass sich gerade im Bereich von stark frequentierten Gewässerbereichen wie eben Brücken, Stegen und Rad- oder Fußwegen auch unverhältnismäßig viel Unrat im Wasser befindet. Und zwar nicht nur Flaschen, Becher, Plastiktüten oder ähnliches, sondern auch Sperriges wie Fahrräder, Einkaufswagen und in jüngster Zeit verstärkt E-Scooter – von entsorgungspflichtigem Sondermüll einmal ganz zu schweigen!	festgesetzten Standort in nördliche Richtung wurde zum einen den naturschutzfachlichen Anregungen und Bedenken sowie dem Wettbewerbsergebnis zum Pegnitzquartier Rechnung getragen. Durch den Bau des Radstegs wird der bestehende Radweg (Ulmenweg) an die Schule angebunden und damit eine wichtige und sichere Schulwegverbindung für radfahrende Schüler:innen geschaffen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch den Schulneubau werden keine Eingriffe im beschriebenen Bereich am Wehr verursacht. Eine Verlegung des Wasserkraftwerkes befindet sich gemäß aktuellem Kenntnisstand noch in einem frühen Planungsstadium. Diese Maßnahme wäre jedoch ebenso nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanänderung bzw. Teil des Geltungsbereiches. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Müllproblematik und Wasserqualität werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an die zuständigen Fachstellen (GWF, Vpl, GrfA, Abf) weitergeleitet, z.B. hinsichtlich der Anordnung von Müllbehältern.
--	--

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGSNAHMEN

Man kann sich gut vorstellen, wie es dort dann innerhalb relativ kurzer Zeit unter Wasser aussehen wird - nur dass es eben niemand sieht. Aber nur in dieser Hinsicht ist unsere Pegnitz geduldig ... Möchten wir das tatsächlich unseren ohnehin durch zuviel Dreck und Chemie im Wasser zunehmend bedrohten Fischbeständen und deren Nährtieren antun? Und möchten wir, dass durch eine wie auch immer zu gestaltende Weg- und Stegbeleuchtung die dortige Tierwelt hinsichtlich ihres Tag-/Nachtrhythmus vollkommen aus dem Gleichgewicht gerät? Ich möchte Ihnen empfehlen - gerne auch in Begleitung eines unserer Mitglieder - einmal einen ganzen Tag an diesem Flussbiotop zu verbringen, um die ganze Bandbreite der dort heimischen Fauna zu erleben: Sie würden sich wundern, was es alles zu sehen gibt! Noch ...“	Die Anregungen zur Weg- und Stegbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
--	--

BETEILIGUNG DER INNERSTÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN

Die innerstädtischen Dienststellen sind mit Schreiben vom 21.05.2021 nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Frist bis zum 11.06.2021 beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Unterlagen zur Bauleitplanung (Planvorentwurf, Begründungsentwurf und Anlagen) mit der Bitte um Stellungnahme zugänglich gemacht worden. Da am 11.06.2021 wesentliche Stellungnahmen noch nicht eingegangen waren, wurde die Frist mit Schreiben vom 28.07.2021 bis zum 11.08.2021 verlängert.

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- Nr. 4.3 SpA/Vm, Verfügung vom 29.07.2021
- Nr. 4.4 SpA/Vpl, Verfügung vom 28.07.2021
- Nr. 6. Ref. I, Verfügung vom 03.08.2021
- Nr. 7. LA, Verfügung vom 03.08.2021
- Nr. 8. Ref II, Verfügung vom 27.05.2021
- Nr. 13. infra fürth Wasserwerk (Trinkwassernotbrunnen), Verfügung vom 11.06.2021
- Nr. 14.2 AWS, Verfügung vom 09.06.2021

Von folgenden Adressaten liegen keine Stellungnahmen vor:

- Nr. 4. SpA/Ust
- Nr. 9.1 Ref III
- Nr. 9.2 RA
- Nr. 12. infra fürth verkehr gmbh
- Nr. 14.1 Ref. VI

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungsvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

STADT FÜRTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ Katastrophenschutz	
	„... Gutachten der Firma Tauber schließt mit dem Fazit einer potentiellen Kampfmittelbelastung ab. Innerhalb des begutachteten Bereichs ist mit Bombenblindgängern, unter Umständen mit Langzeitzündern bestückt, zu rechnen. Dies betrifft knapp ein Fünftel des Areals. Im gesamten Gebiet besteht außerdem das Risiko auf blindgegangene Geschützgranaten zu stoßen. Die gesamte Maßnahme befindet sich in einem Belastungsgebiet nach dem Entmunitionierungsplan der Stadt Fürth, der nach Auswertung der Luftbilder der Alliierten nach Bombenabwürfen im 2. Weltkrieg entstand. ... Eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe ist für das Gebiet der Baumaßnahme vor Bodenarbeiten für den „Bauherren“ sinnvoll einzuholen, um eine sichere Haftungsfreistellung als Grundstückseigentümer/Bauherr zu erreichen. ... Auf jeden Fall ist besondere Vorsicht bei den Bodenarbeiten nötig. Sollte sich der Verdacht auf Kampfmittel während der Grabungen bestätigen, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und ist die Polizeiinspektion Fürth sofort zu informieren.“ Anlagen: Adressenlisten Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung und für Luftbildauswertungen, Bekanntmachung und Hinweisblatt des Bayerischen Staatsministerium des Innern zur Rechtslage	Die Anmerkungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen. Die Anmerkungen werden außerdem an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung weitergegeben. Somit ist der Hinweis berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2	Amt für Brand- und Katastrophenschutz/ Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	
	„Jedes Gebäude, bei dem ein Feuerwehreinsatz möglich sein könnte, muss bis zu einer Entfernung von maximal 50 Meter, von einer für Feuerwehrfahrzeuge geeigneten Zufahrt/ Straße erreichbar sein ... Werden darüber hinaus Gebäude errichtet, für welche der zweite bauordnungsrechtlich notwendige Rettungsweg über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden soll ..., so sind Straßen in Bezug auf nutzbare Breite und Abstand zum Gebäude so zu planen, dass diese als Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge dienen können. Die Bemaßung soll in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung VTB „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ oder ersatzweise der DIN 14090 als Mindeststandard auch für öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Darüber hinaus sollte bei den Planungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit einer Feuerwehrezufahrt und der erforderlichen Bewegungsflächen, ein möglicher weiterer Sonderbau im Bestandsgebäude der Wolfsgrubermühle mitberücksichtigt werden, da die bestehende Zufahrt über den Helmplatz/ Mühlstraße hierfür ungeeignet ist. Bei Sackstraßen mit einer Länge von mehr als 200 Metern ist an deren Ende eine geeignete Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Neben der Technischen Regel W 405 (A) des DVGW bestehen seitens der Feuerwehr folgende grundsätzlichen Anforderungen: Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme jederzeit leicht ermöglichen und Unterflurhydranten nicht im Bereich von Parkflächen liegen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Somit dürfen die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, 150 m nicht übersteigen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist ... mit 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen.“	Das Schulgebäude grenzt unmittelbar an die Henri-Dunant-Straße an. „Anleitern“ als zweiter Rettungsweg ist gemäß Schulbaurichtlinie nicht zulässig (zweiter baulicher Rettungsweg notwendig). Die Gebäudeplanung erfolgt in enger Abstimmung mit ABK (Brandschutzkonzept). Außerdem werden die Anmerkungen an GWF als Vertreterin der Bauherrin zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung weitergegeben. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr auch zur Wolfsgrubermühle soll nach derzeitigem Planungsstand zukünftig von der Henri-Dunant-Straße über die geplante neue Verbindungsstraße und die Mühlstraße im Einrichtungsverkehr in Richtung Helmplatz erfolgen. Gemäß Angabe der GWF ist eine Umverlegung eines Hydranten erforderlich und möglich und wird entsprechend veranlasst. Die Forderungen des ABK werden an GWF und zur Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung an die infra und das TfA weitergeleitet. Die Forderungen werden somit berücksichtigt.

STADT FÜRTH**2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“****ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN**

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
3	Amt für Abfallwirtschaft	
	„... ist wichtig, dass die Mühlstr. für Abfallsammelfahrzeuge bis 26 t befahrbar ist, da die Abfallentsorgung des neuen Gymnasiums hierüber erfolgen soll. Hierfür muss dann die Zufahrt (Höhe 4 Meter sowie Breite 3,50 Meter) der gesamte Mühlstr. frei befahrbar sein ebenso soll die Wendemöglichkeit im Bereich der Feuerwehr beim Ämtergebäude erhalten bleiben, da mit erhöhtem Fußgängeraufkommen in diesem Bereich zu rechnen ist und unser Fahrzeug nicht die gesamte Straße ab dem Helmplatz (ca. 320 Meter) rückwärts befahren darf.“	Nach derzeitigem Planungsstand verläuft die Trasse für die Müllfahrzeuge (sowie Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr) im Einrichtungsverkehr von der Henri-Dunant-Straße über die neue Verbindungsstraße entlang des Schulneubaus zur Mühlstraße, den Helmplatz und den Dr.-Henry-Kissinger-Platz auf die Königstraße. Eine Wendemöglichkeit für Abfallentsorgungsfahrzeuge ist damit nicht erforderlich und aus Platzgründen auch nicht möglich. Die Stadt Fürth behält sich im Bereich der Mühlstraße den Einbau eines absperrbaren Pollers zur Verhinderung der Befahrung durch Individualverkehr vor. In diesem Fall würde die Müllabfuhr einen Schlüssel für den Poller erhalten. Die Forderung wird somit teilweise berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
5	Grünflächenamt	
	<u>„Zu „Textliche Festsetzungen“ – 9.3 Baumerhalt</u> Maßgeblich für den Schutz der Bäume sind folgende Regelwerke: ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege; Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn; Ausgabe 2001) RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, 1999) <u>Zu „Textliche Festsetzungen“ – 9.4 Anpflanzen von Bäumen</u> Maßgeblich sind die „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ (liegt dem SpA vor). <u>Zu „Textliche Festsetzungen“ – 9.5 Dachbegrünung</u> Dachbegrünungen sind über die gärtnerische Gestaltung hinaus als bautechnische Elemente einzustufen. Maßgeblich ist die FLL-Richtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.): Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünungen, 6. Ausgabe 2018 <u>Für evtl. Fassadenbegrünungen</u> Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen von Fassadenbegrünungen, 3. Ausgabe 2018“ Sonst seitens GrfA ohne Einwände.	Es erfolgt eine Übernahme der betreffenden Richtlinien und Vorgaben in die Hinweise und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Somit sind die Forderungen berücksichtigt. Nicht betroffen.

STADT FÜRTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
9.3	Straßenverkehrsamt	
	„... grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Genauere Angaben bezüglich der verkehrlichen Erschließung zur Henri-Dunant-Straße sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Hier wäre insbesondere die geplante Erreichbarkeit der geplanten Straße gerade aus Richtung Ludwigbrücke kommend interessant.“	Nach aktuellem Planungsstand für die Neuplanung der Henri-Dunant-Straße ist die geplante Verbindungsstraße auch für aus Richtung Ludwigbrücke kommende Fahrzeuge über eine Linksabbiegerspur direkt zu erreichen. Die Erreichbarkeit der Schule über die Henri-Dunant-Straße aus beiden Fahrtrichtungen ist im nun vorliegenden Verkehrsgutachten dokumentiert. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
10	Ref IV Soziales, Jugend und Kultur	
	„Wie in der Begründung des SpA auf S. 14 formuliert, gehen auch wir davon aus, dass durch einen ausreichenden und zeitgemäßen Schulgebäudeneubau ... für die Bestandsbebauung gegenüber der bisherigen Situation zwar neue Verschattungszustände entstehen werden, sich daraus aber keine Konflikte für die Belichtung und Belüftung auf der Nordseite des Verwaltungsgebäudes für den Sozialbereich ableiten lassen, da durch die dort 8 m breite Mühlstraße, einen etwa 2 m breiten und nicht bebaubaren Geländestreifen sowie eine 10 m breite eingeschossige Schulgebäuderandbebauung genügend Abstand (rund 20 m) zu dem danach zulässigen fünfgeschossigen Schulgebäude bestehen wird. Im Vergleich zur derzeitigen Situation wird allerdings die Fernsicht der in Büroräumen auf der Nordseite ... arbeitenden Beschäftigten nicht nur in den unteren Geschossen, sondern auch im dritten und obersten Geschoss des Gebäudes eingeschränkt sein.“	Eine uneingeschränkte Fernsicht ist kein Schutzgut von BauGB oder BayBO. Der Hinweis wird somit nicht berücksichtigt.

STADT FÜRTH
2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
11	infra fürth gmbh	
	<u>„Gas- und Wasserversorgungsnetz</u> Innerhalb des Bebauungsgebietes befinden sich Gas- und Wasserleitungen der infra fürth gmbh, die zu beachten sind Eine Gas- und Wasserversorgung im Bebauungsgebiet ist kapazitätsabhängig über Leitungen in der Mühlstraße möglich. Einzelmaßnahmen sind gesondert zu instruieren. <u>Stromversorgungsnetz</u> Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 275a befinden sich elektrische Versorgungsleitungen der infra fürth gmbh. Zur Erschließungsmaßnahme wird es erforderlich, in den neu zu bauenden Straßenkörper die notwendigen, elektrischen Versorgungsleitungen zu verlegen sowie ggf. eine öffentliche Beleuchtungsanlage zu errichten. Die Planung zu den Sparten Strom und Straßenbeleuchtung wird vom örtlichen Energieversorger durchgeführt. Die Kosten für die Planung und Errichtung einer öffentlichen Beleuchtungsanlage trägt der Erschließungsträger. Ferner wird ein Grundstück von 7 x 5 Metern für den Neubau einer Trafostation zur dortigen Stromversorgung benötigt. Dazu befindet sich die infra fürth gmbh bereits in Abstimmung mit GWF. Für die vorgenannten Maßnahmen ist in jedem Fall eine Detailkoordination erforderlich, um die notwendigen Arbeiten an den Strom-, Gas- und Wasserleitungen rechtzeitig abzustimmen. Wir bitten um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der infra fürth gmbh, Abt. TGWN und TSN.“ Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen (Abstände/ Schutzmaßnahmen/ Merkblatt für Bauarbeiten) Anlagen: Pläne der vorhandenen Gas-, Strom- und Wasserleitungen	Die Ausführungen der infra zu den Gas- und Wasserleitungen sowie zu Stromversorgung und Straßenbeleuchtung werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise und Pläne der infra werden an TfA weitergegeben mit der Bitte um Koordinierung der Erschließungsmaßnahme. Zudem erfolgt eine Weitergabe an SpA/Vpl und GWF zur Berücksichtigung i. R. der eigenen Planungen. GWF liegen Spartenpläne bereits vor. Eventuell erforderliche Leitungsverlegungen besonders im Bereich des Übergangs der Rampe zwischen Unterführung Henri-Dunant-Straße, Mühlstraße und Schulgebäude erfolgen auf Kosten der Bauherrin. Es wird eine textliche Festsetzung aufgenommen mit dem Inhalt, dass eine Trafostation als Nebenanlage für die Versorgung des Schulgebäudes mit Elektrizität unterirdisch im baulichen Zusammenhang mit der Tiefgarage zulässig ist. Sofern die Trafostation nur oberirdisch erstellt werden kann, ist diese außerhalb Baugrenzen zulässig, sofern sie in landschaftsverträglicher Bauweise ausgeführt wird, d. h. Einhausung in Holz mit Dach- und Fassadenbegrünung. Somit sind die Hinweise berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
15	Tiefbauamt/Straßen- und Brückenneubau	
	<u>„Steg über Pegnitz und Umgehungsgerinne</u> ... weisen wir hiermit nochmals darauf hin, dass aus Sicht des TfA hinsichtlich einer Spannweiten- und damit Kostenminimierung eine Situierung des Steges soweit <u>nördlich wie möglich</u> anzustreben ist. Außerdem weisen wir nochmals darauf hin, dass die Zugänglichkeit der beiden Brückenköpfe mit schwerem Baugerät (Autokräne, Bohrpfahl-Bohrgeräte etc.) über die Bauzeit gewährleistet sein muss. Derzeit ist im Planblatt ein Zugang zum westlichen Pegnitzufer über den privaten Mühlenparkplatz dargestellt. Aus vorgenannten Gründen wird an dieser Stelle <u>kein Parkdeck</u> (Belastung der Decke) möglich sein. Auch wird der Parkplatz während der Brückenbauzeit nicht zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf einen möglichen Hotelbetrieb weisen wir auf die baustellenbedingte Lärm- und Verkehrsbelastung hin. Desweiteren ist lageunabhängig ein dauerhafter Zugang mit Schwerfahrzeugen zu den Stegen notwendig (Unterhalt, Instandhaltung etc.). ... wäre aus Sicht des TfA eine Integration der Bauwerke (über Fluß und Gerinne) in den Bebauungsplan wünschenswert, einschließlich Klärung der Lage. Im Zusammenhang mit dem Brückenbau weisen wir außerdem bereits jetzt darauf hin, dass der Baubetrieb sowohl den Ulmenweg (erweitert 2007, ausgelegt als Geh- und Radweg, maximal leichte Unterhaltsfahrzeuge) als auch die Mühlstraße (bereits jetzt in einem schlechten Zustand) derart belasten wird, dass diese nach der Baumaßnahme grundlegend zu erneuern sein werden. Die Errichtung der angedachten Brückenbauwerke wird – wenngleich derzeit nicht Bestandteil der Bebauungsplanänderung – sowohl in zeitlicher wie auch in räumlicher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtprojekt Schulneubau mit Nebenanlagen haben. ... Grobterminplan aus unserer E-Mail vom 08.02.2021. Dieser Terminplan liegt bereits jetzt über den Bauzeiten für das neue Gymnasium Ebenso weisen wir bereits jetzt auf die erheblichen, noch zu ermittelnden Kosten hin.	Die Ausführungen des TfA zur Situierung des Fahrradsteiges werden zur Kenntnis genommen. Der Standort des Steges aus dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a hat nur hinweislichen Charakter und liegt zudem außerhalb des laufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens, ist daher nicht Inhalt der Bebauungsplan-Änderung. Gem. Grundsatzbeschluss Rad- und Fußgängerquerung über die Pegnitz aus der Sitzung des BWA vom 02.02.2022 soll eine Variantenprüfung zur Lage des Steges durchgeführt werden. Der bisher geplante Standort stößt auf die größten Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Weiterhin ist zu beachten, dass die Herstellung einer Rad- und Fußgängerquerung in enger Abhängigkeit zu der bereits in Planung befindlichen Baustellenlogistik für den Schulneubau steht. Auch die Belastbarkeit eines Parkdecks bzw. einer Tiefgarage und die Zugänglichkeit für schwere Baufahrzeuge wird bei der Standortwahl berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind auch verkehrsplanerische Aspekte (Umwege) zu beachten. Eine Abstimmung diesbezüglich wird erfolgen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise werden zuständigkeitshalber an SpA/Vpl zur Information und Abwägung bei der Prüfung der Standortvarianten weitergegeben. Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt. Der Steg über die Pegnitz ist (und bleibt) im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Hinweis enthalten. Für die Anlagengenehmigung nach Wasserrecht ist eine Festsetzung nicht erforderlich. Die Vorplanung (RVK, Detaillierungsgrad, unterschiedliche Planungsstände/ Zeitschienen) wird durch Vpl i. R. des Projektes "Fahrradbrücke" erfolgen. Eine Weitergabe der Hinweise an GWF und SpA/Vpl ist erfolgt.

<u>Unterführung der Henri-Dunant-Straße</u> ... Sie ist nicht Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes, ebenso nicht der Änderung. Dennoch hat auch dieses Bauwerk erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung im Plangebiet, Wie SpA/Vpl bereits mitgeteilt, handelt es sich bei der Unterführung um ein Rahmenbauwerk (allseits eingespannte Stäbe-Riegel-Konstruktion). Auch der Bauwerksboden ist Teil des Tragwerks, ein Eintiefen ist im Bestand <u>nicht möglich</u>. Nach den uns vorliegenden Informationen geht SpA eben von einer Eintiefung aus, um die Radwegverbindung zur Innenstadt herzustellen. Derzeit ist hier ein Höhenunterschied von ca. 1,0 m zu überwinden. Ein Neubau der Unterführung erscheint wirtschaftlich nicht darstellbar, so dass die Radwegverbindung ggf. neu geplant werden muss. Die nördlich der Unterführung gelegene Stützwand stützt die Henri-Dunant-Straße. Sollten hier Änderungen geplant sein (siehe Plan mit Schleppkurven Unterfahung von SpA/Vpl) wird eine (aufwändige) Abfangung der Henri-Dunant-Straße notwendig. <u>Begründung zur 2. Änderung sowie textliche Festsetzungen und Planinhalt</u> ... ist die höhenmäßig schwierige Anbindung der Henri-Dunant-Straße an die Mühlenstraße über eine „Unterfahung“ des Schulgebäudes (Straße Bestandteil des Gebäudes) geplant. Sowohl straßenbaulich (Unterhalt/ Dauerhaftigkeit, Abmessungen, Radien, Verkehrsbelastung etc.) wie auch straßenrechtlich (Widmung, vertragliche Regelungen etc.) ist hier zur Realisierung des Erschließungsziels der Bebauungsplanänderung erhebliche Detailplanung erforderlich. Das nördlich des Änderungsbereichs befindliche Fl.St.Nr. 182/9 Gmkg. Fürth ist ... Teil eines Landschaftsschutzgebietes (...). Wir gehen von einer Zulässigkeit des flussbegleitenden Geh- und Radwegs auch Richtung Norden aus (eine Anbindung an diesen zu errichtenden Weg soll nach der aktuellen Planung auf dem Gebiet der vorliegenden Änderung erfolgen). Gem. Pkt 9.1 der textlichen Festsetzungen ist soweit möglich eine wassergebundene Decke vorzusehen. Der Ulmenweg östlich der Pegnitz wurde 2007 ausgebaut (verbreitert). Hier wurde (im Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiet) eine Asphaltdecke gewählt. Aus unserer Sicht sollte die Materialentscheidung nicht festgesetzt, sondern erst im Zuge der weiteren Planung festgelegt werden.	Die Ausführungen zur Unterführung werden zur Kenntnis genommen. Ein barrierefreier Ausbau der Unterführung (Absenkung) ist zur Erschließung des Schulgeländes langfristig wünschenswert und wird angestrebt. Nachdem das Unterführungsbauwerk nicht im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt, können im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Vorgaben getroffen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Öffentliche Wege sind von den Beschränkungen der Landschaftsschutzverordnung ausgenommen. Die Errichtung bedarf der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde (Landschaftsschutzverordnung § 7 i. V. m. § 5). Die Festsetzung der Ausführung des Fuß- und Radweges mit einer waserdurchlässigen Oberfläche entfällt. Die Materialentscheidung wurde zwischenzeitlich in der Referentenrunde getroffen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird festgelegt, dass der in Zukunft vielbefahrene Fuß- und Radweg asphaltiert werden soll. Nähere Ausführungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.
--	---

STADT FÜRTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Wir weisen darauf hin, dass der in Pkt. 9.3 der textlichen Festsetzungen festgelegte Baumerhalt zu Mehrkosten und planerischen sowie baubetrieblichen Zwangspunkten (Abwicklung des Baustellenbetriebs, Höhenlage) führen kann. Der Ufergehölzsaum liegt gem. Planblatt zum Vorentwurf sowie gem. Pkt. 6.2 der Begründung außerhalb des Änderungsbereiches und soll aufgrund des orts-/landschaftsbildprägenden Charakters erhalten bleiben. Wir weisen darauf hin, dass im Zuge der Steg-Baumaßnahme auch in diesem Bereich Rodungen für die Baustelleneinrichtung und den Baubetrieb (Zugänglichkeit des Ufers mit Baugeräten etc.) kommen wird. Ein vollständiger Erhalt wird nicht möglich sein. Ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet existiert gem. Pkt. 6.3 der Begründung noch nicht. Die Entwässerung scheint sich insgesamt als schwierig zu erweisen, da gem. Instruktionsergebnis (Antwort StEF) eine Einleitung von Oberflächenwasser in die städtische Kanalisation aufgrund der Höhenlage nicht möglich ist und eine Versickerung gem. Baugrundgutachten sehr eingeschränkt ist. Eine Entwässerungsmöglichkeit ist auch Voraussetzung für die Herstellung der Verkehrsflächen.“	Die Entscheidung, alle Bestandsbäume, die mit der Planung für die Schule vereinbar sind, zum Erhalt festzusetzen, fiel aus ökologischen und stadtgestalterischen Gründen (höhere Wertigkeit für Artenschutz und Klima als Neupflanzungen, teilweise ortsbildprägend). Diese Belange werden höher gewichtet als Kostenersparnis und optimale Baustellenabwicklung. Der Hinweis wird somit nicht berücksichtigt. Der Ufergehölzsaum liegt zum großen Teil außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt grundsätzlich erhalten. Notwendige Eingriffe in Teilbereichen werden im Rahmen der Vorplanung zum Projekt “Fahrradbrücke“ ermittelt und bewertet. Die Begründung zum Bebauungsplan wird in diesem Punkt konkretisiert. Im Rahmen der weiteren Planung des Fahrradstegs ist eine enge Abstimmung zwischen TfA und OA/U erforderlich, um den Baumbestand weitestgehend zu erhalten und auch während der Baustellenabwicklung die besonderen Anforderungen des Naturschutzes zu berücksichtigen. Somit ist der Hinweis teilweise berücksichtigt. I. R. des Instruktionsverfahrens zum Vorentwurf Gymnasium von GWF 11/2019 schlägt StEF eine Direkteinleitung der anfallenden Regenwassermengen in die Pegnitz vor. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der hohen Grundwasserstände nicht realisierbar, daher ist eine Einleitung in die Pegnitz erforderlich. Die dafür notwendige wasserrechtliche Genehmigung, die im Rahmen der Baugenehmigung erfolgt, wurde bereits grundsätzlich in Aussicht gestellt. Das Thema Niederschlagsentwässerung fließt in ein noch zu erstellendes Entwässerungskonzept ein. Somit ist die Forderung berücksichtigt.
Tiefbauamt/ Bauhof	
„Aufgrund des baulichen Zustandes der Mühlstraße, sollte bereits die gesamte Bauphase über eine direkte Baustellenzufahrt zur Henri-Dunant-Straße abgewickelt werden. Weiterhin sollte im Zuge der Gesamtmaßnahme die Mühlstraße bis zum Helmplatz ausgebaut werden.“	Die Baustellenabwicklung und der Straßenausbau der Mühlstraße bis zum Helmplatz sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Die Forderungen werden an GWF und TfA zur Beachtung weitergeben. Somit sind die Forderungen teilweise berücksichtigt.

STADT FÜRTH
 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
 ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
16	StEF	
	„Aufgrund der Höhensituation ist ein Anschluss der Oberflächenentwässerung der Fl.Nr. 185, Gem. Fürth, an den städtischen Regenwasserkanal nicht möglich. Das anfallende Oberflächenwasser des Grundstücks muss durch direkte Einleitung in die Pegnitz beseitigt werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Das Schmutzwasser kann durch einen Anschluss an den Schmutzwasser-schacht in der Mühlstraße über den städtischen Kanal abgeleitet werden.“	s.o. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Pegnitz wurde bereits geprüft und grundsätzlich in Aussicht gestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

STADT FÜRTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

Nr.	STELLUNGNAHME	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
17	GWF/NG	
	<u>Fuß- und Radweg:</u> Der uferbegleitende Fuß- und Radweg entlang der Pegnitz aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens. Ebenso ist der Steg, welcher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als Hinweis enthalten ist, nicht Teil des Änderungsverfahrens. Der südlich verlaufende Weg soll an den uferbegleitenden Fuß- und Radweg und darüber an den Steg anschließen (Punkt 5.2 aus der Begründung zur 2. Änderung). Sowohl für den Steg als auch für den Fuß- und Radweg ist bisher eine Lage nicht festgelegt. Daher kann auch das generelle Erfordernis bzw. die genaue Lage des südlichen Wegs zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgelegt werden. Eine Klärung der Wegeführung ist zeitig herbeizuführen, da nachträgliche Änderungen ggf. Auswirkungen auf die Kosten und Termine des Schulbaus (der Außenanlagen) haben können. <u>Lage des Stegs:</u> Der Steg über die Pegnitz wurde aufgrund der noch nicht geklärten Lage nicht im vorgelegten Änderungsverfahren berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass der Bau des Stegs erhebliche Auswirkungen auf die Außenanlagen der Schule haben wird. Nach dem vom TfA vorgelegten Grobterminplan ist eine Fertigstellung des Stegs voraussichtlich erst nach Nutzungsaufnahme der Schule möglich. Dadurch ist ein Eingreifen in den neu errichteten Pausenhof unvermeidbar. Ohne die Lage des Stegs und des Fuß- und Radwegs ist eine abschließende Planung der Außenanlagen HSG nicht möglich. <u>Verkehrsberuhigter Bereich:</u> Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich momentan vor dem Sozialrathaus die Vorfahrt mit Aufstellflächen der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Es ist vorgesehen, dass die Freiwillige Feuerwehr bis Q3 2022 aus dem Sozialrathaus auszieht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Standort des Steges aus dem bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 275a hat nur hinweislichen Charakter und liegt zudem außerhalb des laufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens, ist daher nicht Inhalt der Bebauungsplan-Änderung. Gem. Grundsatzbeschluss Rad- und Fußgängerquerung über die Pegnitz aus der Sitzung des BWA vom 02.02.2022 soll eine Variantenprüfung zur Lage des Steges durchgeführt werden. Der bisher geplante Standort stößt auf die größten Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. OA und Naturschutzbeirat sind seit Beginn des B-Planverfahrens und seitens GWF intensiv eingebunden, um tragbare Lösungen zu finden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Herstellung einer Rad- und Fußgängerquerung in enger Abhängigkeit zu der bereits in Planung befindlichen Baustellenlogistik und Terminplanung für den Schulneubau und die Außenanlagen steht. Auch die Belastbarkeit eines Parkdecks bzw. einer Tiefgarage und die Zugänglichkeit für schwere Baufahrzeuge wird bei der Standortwahl berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind auch verkehrsplanerische Aspekte (Umwege) zu beachten. Die Hinweise werden zuständigkeitshalber an SpA/Vpl und TfA zur Information und Abwägung bei der Prüfung der Standortvarianten weitergegeben. Somit sind die Hinweise teilweise berücksichtigt. Die Freiwillige Feuerwehr wird in nächster Zeit aus dem UG des Sozialrathauses ausziehen. Eine Folgenutzung ist bislang nicht geklärt.

STADT FÜRTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRÜBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

<u>Bäume zum Erhalt vorgesehen:</u> Ein Erhalt des vorgesehenen Baumes nördlich des Schulgebäudes (Baum 24) aus dem Planteil ist in der Begründung zur 2. Änderung unter 5.3 Grünordnung nicht aufgeführt. Der Erhalt ist nicht möglich. In der aktuellen Planung verläuft die Baustraße nördlich der Schule. Der Kronen-Trauf-Bereich des Baumes ist massiv betroffen. Ein Verlegen der BE würde einen noch größeren Eingriff in den Naturraum bedeuten. Einem möglichen Entfall des Baumes wurde bereits von OA (Frau Sorgatz) zugestimmt. <u>Schulfreifläche auf Dachterrasse:</u> Eine Nutzung der Dachterrasse als Schulfreifläche ist nicht vorgesehen (Punkt 5.3 der Begründung zur 2. Änderung).“	Wird zur Kenntnis genommen. Der Plan und die Begründung werden entsprechend angepasst. Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
---	--

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“
ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

I:\A61\PIB\B-Plan Verfahren\B-Plan Nr. 275a 2.Ä Wolfsgrubermühle\03_Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1\03_Abwägung\intern\2023-05-25_vi_B-PI_275a_2AE_fBehB_Einzelabwaegung ToeB
intern_Änderungen von Ref. V.docx

STADT FÜRTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 275a „WOLFSGRUBERMÜHLE“

ABWÄGUNG DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 4 ABS. 1 BauGB EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN INTERNER DIENSTSTELLEN

<u>Fürth Bunker auf dem Wolfsgrubereareal Wiederholung der Bitte um Aussetzung baurechtlicher Entscheidungen</u> nach Durchsicht des Vorgutachtens meines Kollegen Häck erhärtet sich die Vermutung, dass es sich bei dem o.g. Bunker um ein sehr selten gewordenen Beispiel einer von privater Hand errichteter Luftschutzbunkeranlage des zweiten Weltkriegs handelt. Auch die Tatsache, dass sich der kleine Bunker in einem seit 1945 weitgehend unverändertem bauzeitlichem Erscheinungsbild zeigt und die zugehörige Mühle noch erhalten (und als Einzelbaudenkmal bereits in die Denkmalliste eingetragen) ist, sprechen für die Denkmaleigenschaft. Für die endgültige Klärung der Denkmaleigenschaft möchte ich jedoch gerne noch die für August in Aussicht gestellte Endfassung des Gutachtens von Herrn Häck abwarten. Bis dahin dürfen wir unsere Ihnen bereits mit Email vom 14.10.2020 zugeschickte Bitte um Aussetzung etwaiger baurechtlicher Entscheidungen und vorbeugende Untersagung des möglichen Abrisses/Umbaus (Art. 15 Abs. 6 BayDSchG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 BayBO) wiederholen.“	Der Bunker ist zwischenzeitlich als Einzelbaudenkmal eingetragen und dem ehem. Mühlenanwesen zugeordnet (D-5-63-000-940). Der Bunker wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen sowie Ausführungen in der Begründung ergänzt. Ein Abbruch des Bunkers wird nicht festgesetzt. Die Anregungen sind somit berücksichtigt.
---	--